

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 157 (2004)

Artikel: Leibherrschaft unter freien Eidgenossen : Gotteshausleute des Klosters
Einsiedeln in Spätmittelalter und Früher

Autor: Sablonier, Roger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leibherrschaft unter freien Eidgenossen: Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln in Spätmittelalter und Früher Neuzeit

Roger Sablonier, Zug

Wer sich mit Herrschaftsverhältnissen und politischen Organisationsformen im Gebiet der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Schweiz beschäftigt, denkt in der Regel an Städte und ländliche Kommunen, die sich gegen Adel und Klöster zu behaupten wussten, und allenfalls noch an einflussreiche Fürststäbte oder Bischöfe, die über ein Territorium herrschten und dafür einen Vogt einsetzten. Bei genauerem Hinsehen präsentieren sich die Verhältnisse allerdings um einiges komplexer, zumal die Beziehungen und Abhängigkeiten von einer Vielfalt waren, wie sie in einem modernen Staat nicht mehr vorstellbar sind. Zu dieser Komplexität trägt auch die eher wenig beachtete Herrschaftsform «Leibherrschaft», die vom 13. bis zum 18. Jahrhundert verbreitet vorkommt, wesentlich bei.* Zum Phänomen Leibherrschaft sind zuerst einige allgemeine Ausführungen nötig.

Leibherrschaft beruht in unterschiedlicher Weise auf persönlich fixierten Ansprüchen von Herren an Abhängige. Uns, als freie und gleiche Bürger eines durch Verfassung und Gesetz geregelten, unpersönlichen Staatswesens, sind Rechte von Personen über Personen fremd geworden. Persönliche Ungleichheiten, Leibeigenschaft, Eigenleutewesen, noch mehr die damit zusammenhängenden Pflichten und Abgaben, besitzen dementsprechend einen schlechten Klang von Unfreiheit, gar von Unterdrückung und Herrenwillkür. Solche Ansprüche aber sind selbstverständliche Bestandteile der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Herrschaftsorganisation, und sie sind im Alltag der damaligen Herrschaftsausübung nicht nur von praktischer Bedeutung, sondern auch von weit differenzierterer Wirkung als es eine verbreitete Vorstellung über «ausbeuterische Feudalverhältnisse» will. In der klassischen mittelalterlichen Grundherrschaft waren Ansprüche der Herren an den Personen, die auf den vom Herrn verliehenen Gütern als so genannte Grundholden wirtschafteten, von konstitutiver Bedeutung und untrennbar verbunden mit den Besitzrechten am Boden. Dazu kamen häufig vogteiliche Forderungen, Gerichts-, Besteuerungs- und

* Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine überarbeitete und stark ergänzte Fassung meines Beitrags zu einem Arbeitsgespräch mit dem Thema «Leibherrschaft im europäischen Vergleich» im Rahmen einer internationalen Arbeitsgruppe der «Mission historique française en Allemagne» beim Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen dar (im Frühjahr 2003).

Zehntansprüche. Bezeichnend für die Verhältnisse ist ferner, dass sich solche Abhängigkeitsformen in vielfacher Art überschneiden und sogar konkurrenzieren konnten. Ein- und dieselbe Person konnte also gleichzeitig von ganz verschiedenen Herrschaftsinstanzen – etwa bei der Bodenleihe von einem kleinen adligen Herren, bei Leibrechten von einem Kloster, bei der Vogtsteuer der Landesherrschaft – abhängig sein. Auch das ist uns als gleichberechtigten, sozusagen ganzheitlichen Angehörigen eines staatlichen, territorial definierten Raumes mit einheitlichem Recht und einheitlich institutionalisierter Kompetenzverteilung nicht mehr geläufig. Im Spätmittelalter verstärkte sich die Vielfalt beziehungsweise Splitterung der Herrschaftsrechte. Die Ansprüche an die Abhängigen entwickelten sich auseinander. Die Leibrechte verselbständigten sich dabei zu einem eigenen Herrschaftsrecht, eben mit Ansprüchen an den «Leib». Sie wurden grundsätzlich unabhängig von der Bodenleihe oder den Gerichtsrechten, konnten allerdings auch faktisch damit verbunden bleiben.

Rechte an den Leib beschränkten zum einen grundsätzlich die Freizügigkeit, also den freien Wegzug aus einer herrschaftlichen Organisationseinheit (wie dem «Hof»). Mehr und mehr bürgerte sich seit dem Spätmittelalter für die nicht mehr zeitgemässe reale Beschränkung die Gewährung von Freizügigkeit gegen eine Ablösegebühr ein, so wurde für Handänderungen bei den Gütern eine Gebühr (der so genannte Ehrschatz) eingeführt. Reste von beidem hielten sich vielerorts bis ins 19. Jahrhundert. Noch wichtiger in Sachen Leibrechte war, zum andern, die Fallpflicht. Beim Tod von eigenen Leuten wurde der «Fall», meist das so genannte Besthaupt (im Prinzip das beste Stück Vieh) verlangt, teilweise dazu der so genannte Lass, ein Anteil am Erbe. Von langdauernder Wirkung war ferner die Vorstellung einer Beschränkung der Heirat auf die Angehörigen der selben Herrschaft, die so genannte «Genossame», respektive die Verhinderung, Bestrafung oder Regelung der «ungenossamen Heirat» (oder etwa des Wegzugs ins freiere städtische Bürgerrecht). Auch dabei ging es um die Abgaben bei der Vererbung der Güter, ferner um die Herrschaftszugehörigkeit der Kinder. Man kann auch den Fall als eine Art von Erbschaftssteuer verstehen, mit der Besonderheit, dass er sozusagen am «Kopf» und nicht an den Gütern hing. In verschiedenster Form hielten Herrschaften im Spätmittelalter und darüber hinaus an solchen Verpflichtungen fest. Die Ablösung der Leibrechte, insbesondere des Falls, hatte durch Loskauf zu erfolgen. Dabei blieben Einzelfälle die Regel; zu kollektiven Auskäufen durch die Untertanen kam es vereinzelt schon im Spätmittelalter, später dann häufiger. Die Fallpflicht ist überall als das eigentliche zentrale Merkmal von Abhängigkeit innerhalb dessen, was seit dem Spätmittelalter als Leibherrschaft bezeichnet werden kann, zu sehen. Sie findet sich immer überlagert von anderen, zunehmend territorial ausgeübten Rechten. Leibherrliche Ansprüche erscheinen zudem auf lokal unterschiedliche Weise verbunden mit Gerichtszuständigkeiten, Huldigungspflichten und Anerkennungsziinsen (etwa als Hühnerabgaben).

Wie in unterschiedlichen Formen fast im ganzen europäischen Raum waren auch im Gebiet der heutigen Schweiz als Leibeigenschaft und Leibherrschaft zu bezeichnende Abhängigkeiten ein weit verbreitetes Element politisch-sozialer

Beziehungen, grundsätzlich bis in die Zeit um 1800. Die Erscheinungsformen im benachbarten deutschen Südwesten seit dem 15. Jahrhundert sind gut bekannt.¹ Zu den heute schweizerischen oder zumindest zu den eidgenössischen Gebieten ist, über allgemeine Bezüge und punktuelle Informationen hinaus, dagegen noch vieles ungeklärt. Das hat im Land der «freien Schweizer» spezifische historiografische Gründe. Im Gefolge einer Nationalgeschichte, die unter staatsideologischen Prämissen die «eidgenössische Freiheit» ins Zentrum gerückt hat, war die Beschäftigung mit Leibeigenschaft für die Landesgeschichte nicht opportun. Es handelt sich um eine Forschungs- und nicht um eine Fundlücke, steht doch ausser Zweifel, dass Leibeigenschaft auch im eidgenössischen Raum zumindest vom 14. bis ins 18. Jahrhundert eine beträchtliche Rolle gespielt hat. Ebenfalls von vorneherein ist klar, dass zwischen Innerschweiz, Ostschweiz, Berner Einflussgebiet und Romandie grosse Unterschiede bestehen. Leider fehlen zur Situation in der Innerschweiz weiterreichende Studien. Für die Darstellung der Verhältnisse im ostschweizerischen Gebiet wichtig sind die rechtshistorischen Untersuchungen zum sanktgallischen Klosterstaat² und Arbeiten zu zürcherischen

- ¹ So durch THEODOR KNAPP: *Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes*. Tübingen 1902 (Neudruck 1964). THEODOR KNAPP: *Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes*. Tübingen 1919 (Neudruck 1964). Massgebend die detailreiche Studie CLAUDIA ULBRICH: *Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter*. Göttingen 1979 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 58), und Arbeiten von Peter Blickle, u.a. PETER BLICKLE: *Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu: Grundlagen der Landeshoheit der Klöster Kempten und Ottobeuren*. In: Peter Blickle: *Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes*. Stuttgart, New York 1989 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 35), S. 3–18. PETER BLICKLE: *Agrarkrise und Leibeigenschaft im spätmittelalterlichen Südwesten*. In: Hermann Kellenbenz (Hg.): *Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert*. Stuttgart 1975, S. 39–55. Im Zusammenhang mit Widerstand und Bauernkrieg z. B. PETER BLICKLE (Hg.): *Der deutsche Bauernkrieg von 1525*. Darmstadt 1985 (Wege der Forschung 460), und HORST BUSZELLO/PETER BLICKLE (Hg.): *Der deutsche Bauernkrieg*. Paderborn, München, Wien, Zürich 1984. Mit nützlichem Forschungsüberblick CHRISTIAN KEITEL: *Herrschaft über Land und Leute: Leibherrschaft und Territorialisierung in Baden-Württemberg 1246–1593*. Leinfelden-Echterdingen 2000. Wertvoll auch JAN KLUSSMANN (Hg.): *Leibeigenschaft: Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit*. Köln 2003 (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 3). In einer weitgespannten Übersicht generell mit der europäischen Entwicklung von Freiheit und Freiheitsbegriff setzt sich Peter Blickle massgeblich auseinander: PETER BLICKLE: *Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten: Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland*. München 2003.
- ² WALTER MÜLLER: *Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen: Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sanktgallischen Klosterstaates*. Köln, Graz 1961 (Rechtshistorische Arbeiten 1). WALTER MÜLLER: *Freie und leibeigene St. Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*. In: *Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen* 101 (1961), S. 3–20. WALTER MÜLLER: *Zur ländlichen Verfassung im ostschweizerischen Herrschaftsgebiet der Fürstabtei St. Gallen*. In: Wolfgang Müller (Hg.): *Landschaft und Verfassung: Beiträge zur ländlichen Verfassungsgeschichte im deutschsprachigen Südwesten*. Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 26 (1969), S. 374–391. WALTER MÜLLER: *Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen: Die Ehegenossame im alemannisch-schweizerischen Raum*. Sigmaringen 1974 (Vorträge und Forschungen, Sonderband 14). Spezifisch zur Frage der Befreiung und Bauernkrieg: WALTER MÜLLER: *Wurzeln und Bedeutung des grundsätzlichen Widerstandes gegen die Leibeigenschaft im Bauernkrieg 1525*. In: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 93 (1975), S. 1–41.

Regionen und Ortschaften, zur Landvogtei Grüningen, zur Johanniterkommende Bubikon sowie zu Marthalen.³ Wie fast überall stehen geistliche Herrschaften und das 15./16. Jahrhundert im Vordergrund des Interesses, was sich teilweise durch die Quellenlage erklärt.

Im allgemeinen Umfeld wird Leihherrschaft mit den für das Spätmittelalter typischen, nachgewiesenen oder postulierten Phänomenen der Territorialisierung (also der flächenhaften Vereinheitlichung vorstaatlicher Strukturen), der Agrarkrise und der bäuerlichen Mobilität in Zusammenhang gebracht. Solche strukturellen Veränderungen waren sicher auch im schweizerischen Raum von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der Leihherrschaft, der Zusammenhang ist aber kaum beachtet worden. Aus den erwähnten historiografischen Gründen wurden auch die politisch-sozialen Aspekte von Leibeigenschaft und Leihherrschaft bisher zu wenig diskutiert. Dabei können die Schweizer Verhältnisse gerade aus Vergleichsgründen ein besonderes Interesse beanspruchen: Geistliche Herrschaften befanden sich hier in Konkurrenz mit kommunalen Herrschaftsträgern. Letztere übernahmen zwar vereinzelt leihherrliche Rechte von ihren adligen und geistlichen Vorgängern;⁴ für ihren eigenen Herrschaftsaufbau und -ausbau in Spätmittelalter und Früher Neuzeit – oft als Erbe habsburgischer Landesherrschaft – spielte aber das Eigenleutewesen nur eine ganz untergeordnete Rolle. Vielmehr standen landesherrliche Forderungen in Steuerwesen, Militäraufgebot und Gericht im Zentrum.⁵

Wie entwickelte sich nun diese personale Abhängigkeitsform in einem solch spezifischen «Umfeld»? Es ist bekannt, dass die Ausgestaltung stark vom Verhältnis zu anderen Herrschaftsformen an Ort und Stelle abhängen kann. Wie verhielten sich die traditionellen, insbesondere die klösterlichen Herrschaftsträger? Und wie stellten sich die kommunalen Herrschaftsträger zu den leihherrlichen Rechten geistlicher Herrschaften innerhalb ihres Territoriums? Wie wurde Leihherrschaft tatsächlich ausgeübt? Die Besonderheiten der Situation angemessen zu erfassen, aber auch die allgemeinen Entwicklungen der Leihherrschaft genauer zu beobachten, ist am besten an gut belegten Einzelbeispielen

³ THOMAS WEIBEL: Erbrecht, Gerichtswesen und Leibeigenschaft in der Landvogtei Grüningen. Zürich 1987 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 54); ROBERTO M. FRÖHLICH: Die Eigenleute des Johanniterhauses Bubikon: Eigenschaft und Leihherrschaft im Herrschaftsbereich der Johanniterkomturei Bubikon, 1192–1789. Diss. Zürich 1993 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 25); PETER KAMBER: Marthalen in der Reformationszeit: Kampf gegen Leibeigenschaft, Klosterherrschaft und Zehnten. Marthalen 1994.

⁴ Ein Auskauf grösseren Stils lässt sich im Jahre 1359 in Uri festmachen: Die Gotteshäuser Rathausen, Kappel, Wettingen und Frauental verkauften am 18. Juli an Landammann und Leute von Uri alle dortigen Rechte und Güter (alle Urkunden abgedruckt in: *Geschichtsfreund* 41 (1886), S. 106–116). Interessant: Gute vier Monate später, am 13. November 1359, übertrug Wettingen seine Eigenleute in Uri, Schwyz, Unterwalden und Ursern an das Fraumünster in Zürich (*Geschichtsfreund* 5 (1848), S. 260 f.). Die Grundrechte gingen in Uri also an die Talgemeinde, die Leibeigenen aber an das im Urnerland lange Zeit stark präasente Fraumünster.

⁵ Vgl. ROGER SABLONIER: *The Swiss Confederation in the 15th Century*. In: *The New Cambridge Medieval History* 7. Cambridge 1998, S. 645–670 (übersetzt und überarbeitet in: JOSEF WIGET (Hg.): *Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts*. Schwyz 1999, S. 9–42).

möglich.⁶ Hervorragend dafür geeignet, sowohl aufgrund ihrer politischen Bedeutung wie von der vorzüglichen Quellenlage her, ist die Herrschaft des Klosters Einsiedeln.⁷

EINSIEDELN: REICHHALTIGES MATERIAL

Das Benediktinerkloster Einsiedeln war im 10. Jahrhundert von den Ottonen, im 11. und 12. Jahrhundert vom regionalen Adel stark gefördert worden. Es beanspruchte seit dem 13. Jahrhundert ausgedehnten Besitz an grundherrlichen und anderen Rechten in heute zürcherischen, aargauischen, thurgauischen und inner-schweizerischen Gebieten. Die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts der habsburgischen Landesherrschaft zustehenden Vogteirechte wurden im 15. Jahrhundert von eidgenössischen Kommunalstaaten, insbesondere Schwyz und Zürich, übernommen und das Herrschaftsgebiet in eidgenössische Territorien integriert. Trotzdem kamen der Klosterherrschaft und dem Abt von Einsiedeln als politische Partner (und Gegner) insbesondere der nahen Orte Zürich, Schwyz und Zug bis ins 18. Jahrhundert erhebliche Bedeutung zu.⁸ Grundherrlicher Besitz Einsiedelns mit entsprechenden Hof- und Gerichtsrechten lag im Gemenge mit leibherrlichen Berechtigungen und anderen Ansprüchen des Klosters. Die auf die weit verstreuten Einsiedler Höfe konzentrierten Rechte des Klosters an Eigenleuten blieben – zumindest als Ansprüche – bis nach 1798, bis zur generellen Aufhebung der Feudalrechte, erhalten. Sie wurden vom Kloster, wie die teils noch vorhandenen niedergerichtlichen Herrlichkeiten, kontinuierlich und, jedenfalls bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts, konsequent wahrgenommen. In der Waldstatt Einsiedeln, dem engsten klösterlichen Einflussbereich, erfolgte

⁶ Vgl. etwa unter dem Gesichtspunkt des Widerstandes: KAMBER, Marthalen (wie Anm. 3). In anderen Darstellungen wird die Leibeigenschaft in separaten Kapiteln berücksichtigt. So etwa für St. Blasien in unserem Raum: REINHARD NÄGELI: Zürich und St. Blasien: Beziehungen in der frühen Neuzeit. Diss. Zürich 1992, hier besonders Kapitel «Eigenleute», S. 61 ff. Für das Stift Beromünster vgl. GREGOR EGLOFF: Herr in Münster. Die Herrschaft des Kollegiatstifts St. Michael in Beromünster in der luzernischen Landvogtei Michelsamt am Ende des Mittelalters und in der frühen Neuzeit (1420–1700). Basel 2003 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 38), besonders S. 246–265.

⁷ Zur Klostersgeschichte mit Verweisen auf die ältere Literatur vgl. JOACHIM SALZGEBER: Einsiedeln SZ. In: Helvetia Sacra, Abt. III/1: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz. Bern 1986, S. 517–594. Beiträge in neueren Darstellungen: ODO LANG (Hg.): Festschrift zum tausendsten Todestag des seligen Abtes Gregor, des dritten Abtes von Einsiedeln 966–1996. Sankt Ottilien 1996. ODO LANG (Hg.): Sankt Meginrat: Festschrift zur zwölften Zentenarfeier einer Geburt. München 2000. – Wir danken Abt Georg Holzherr und Abt Martin Werlen, dem Konvent und Stiftsarchivar P. Joachim Salzgeber sehr dafür, dass sie uns – d.h. dem Lehrstuhl Sablonier an der Universität Zürich – den Zugang zu ihren Archiven sehr weit geöffnet haben. Mittlerweile haben wir, ausgehend von einer Grobinventarisierung im Jahre 1999, zahlreiche Erschließungs- und Auswertungsarbeiten in Gang gebracht. Hingewiesen sei ferner auf den Internet-Lehrgang «Ad Fontes» (www.adfontes.unizh.ch), der auf Einsiedler Material beruht. Ohne den grosszügig gewährten Zugang zu den einmaligen Materialien des Stiftsarchivs wäre auch die vorliegende Studie – für wertvolle Hilfe danke ich Michael Mente und besonders Andreas Meyerhans – nicht möglich gewesen.

⁸ CHRISTIAN SIEBER: Adelskloster, Wallfahrtsort, Gerichtshof, Landesheiligtum – Einsiedeln und die Alte Eidgenossenschaft. In: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 68 (1996), S. 41–51.

eine endgültige Ausdifferenzierung der rechtlichen Zuständigkeiten zwischen Kloster, den sich bildenden Korporationen und dem Bezirk Einsiedeln erst nach 1830.

Als zentraler Bestandteil der leibherrschaftlichen Ansprüche erscheint im Beispiel des Klosters Einsiedeln der Fall oder Todfall, also die Abgabe von Todes wegen. Meist wurde das so genannte Besthaupt oder das Bestgewand («das beste haupt oder stuk»⁹) eingefordert. Fallpflichtigkeit ist auch hier seit dem 15. Jahrhundert einigermassen deutlich, seit dem 16. und bis ins 18. Jahrhundert ganz klar verbunden mit den gleichzeitig durch andere Abhängigkeiten begründeten Huldigungs- und Eidverpflichtungen sowie, zumindest in einzelnen Höfen, mit niedergerichtlichen (das heisst mit nachbarschafts- und dorf-, flur- und gütergerichtlichen) Zugehörigkeiten. Ferner gehören schon früh auftretende, letztlich ebenfalls mit dem Todfall zusammenhängende Ansprüche beim Vermögenstransfer anlässlich von Heirat, Übertragung und Erbe (sog. «Raub-und-Wechselverträge» sowie Vereinbarungen über die so genannte Genossame, das heisst über die freien Heiratskreise) dazu.¹⁰ Die offenbar unterschiedlich ausgestalteten Verknüpfungen mit der als Ehrschatz bezeichneten Handänderungsgebühr sind nicht völlig geklärt. Reale Freizügigkeit – wenigstens im Rahmen von Vereinbarungen unter Genossamen – scheint grundsätzlich überall gegeben, insbesondere und ganz selbstverständlich bei Eigenleuten in eidgenössischen Territorien.

Ein rechtlicher Anspruch der Abhängigen auf Ablösung wurde vom Kloster bis ins 17. Jahrhundert nicht konzidiert, von bäuerlicher Seite – ausser in unruhigen Reformationszeiten – offenbar auch gar nicht verlangt. Loskäufe erfolgten bis dahin überwiegend individuell. Schriftlichkeit entstand vor allem dadurch, dass beim Wegzug die Forderung nach Loskauf vom Kloster ausging; dies, um zwischenherrschaftliche Streitigkeiten zu vermeiden, und natürlich auch, um drohenden Verlusten zuvorzukommen, wenn Klosterleute einfach «verschwanden».¹¹ Generell wird die Bezeichnung als «eigen», zumindest nach 1500, bei Personen eher vermieden und meist von «fallpflichtig», «fähig», «schuldet den Fall» gesprochen. Die besondere Stellung dieser Personen kommt in der ebenso von andern Klöstern verwendeten Sammelbezeichnung als «gotzhuslüt», Gotteshausleute, zum Ausdruck.¹² Aus den Quellen geht klar hervor, dass die Bedingungen von Ort zu Ort stark variieren konnten. Dabei spielte die «Vorgeschichte» des Herrschaftsanspruches meist eine nicht unwichtige Rolle.

⁹ So im Urbar von 1331 des Stifts Einsiedeln, in: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (QW). Abt. II: Urbare und Rödel, Bd. 2. Aarau 1943, S. 191, Zeile 27 f.

¹⁰ Vgl. dazu für unseren Raum insbesondere MÜLLER, Entwicklung und Spätformen (wie Anm. 2). Zur Huldigung massgeblich ANDRÉ HOLENSTEIN: Die Huldigung der Untertanen: Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800). Stuttgart, New York 1991. ANDRÉ HOLENSTEIN: Seelenheil und Untertanenpflicht. In: Peter Blickle (Hg.): Der Fluch und der Eid. Berlin 1993 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 15), S. 11–63.

¹¹ Vgl. unten die Verhältnisse in Brütten-Kyburg, wo Einsiedeln noch 1717 versuchte, Verlusten durch Ausdehnung der Leibherrschaft auf alle Hofbewohner entgegenzuwirken.

¹² Zur Begrifflichkeit vgl. auch den Beitrag von Renate Blickle in KLUSMANN, Leibeigenschaft (wie Anm. 1).

Eine im Verhältnis ausgezeichnete Quellenlage schafft gute Voraussetzungen für die nähere Erforschung der Einsiedler Leibeigenschaft. Im Stiftsarchiv Einsiedeln sind zahlreiche Verhandlungen und Auseinandersetzungen um diese Rechte mit Einzelpersonen, besonders für das 17. Jahrhundert, dann auch mit Gemeinden und anderen Körperschaften überliefert.¹³ Aufgrund der schriftlichen Überlieferung ein dramatisches Bild von ständigem Widerstand und Kampf um die personalen Verpflichtungen zu entwerfen, verbietet sich allerdings schon wegen der bekannten Einseitigkeiten der Quellenlage: Unvermeidlich sind Konflikte häufiger verschriftet worden als anderes, und sie sind bevorzugt überliefert. Über dieses konfliktbezogene Schriftgut hinaus besteht ferner seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert eine dichte andere Überlieferung zu Leibeigerten, zunächst vor allem in Urkunden, dann in Öffnungen, Verträgen und Prozessakten, seit dem 15. Jahrhundert und systematisiert im 16. und 17. Jahrhundert auch in internen Personenverzeichnissen, Kundschaftsaufnahmen und normativen Texten. Ganz allgemein am schwierigsten zu erfassen sind die wirklich geleisteten Abgaben.

Auffällig gut vertreten im Quellenkorpus sind vor allem ab dem 17. Jahrhundert Verzeichnisse von Eigenleuten. Sie sind bis Ende des 18. Jahrhunderts immer wieder erneuert worden.¹⁴ So zum Beispiel im grossen Einsiedler Amt Brütten bei Winterthur: Zu nennen ist etwa eine Liste von 1660¹⁵ oder ein wirr zusammengestellter Faszikelbund mit Verzeichnissen von 1602 bis 1762.¹⁶ Bei diesen Faszikeln handelt es sich teils um Leibeigenenverzeichnisse, aber auch um Listen von Personen, die nicht fällig sein wollten, sich ausgekauft hatten oder zum niederen Gericht (hier: Maiengericht) gehörten. In einer einmaligen Inventarisierung zum Wahltag des Vogtes zu Brütten wurde der Landvogt um Rat ersucht, wie es sich

¹³ Ein schönes Beispiel für daraus resultierende Schriftlichkeit sind die Dossiers Q.G 8 und Q.G 9 im Stiftsarchiv Einsiedeln. 1588 beispielsweise prozessierten zwei Brüder gegen das Stift, um ihre Fallledigkeit kundzutun. Dabei bezogen sie sich auf einen «neüwen wiederum gefundenen» Brief über den Auskauf ihrer Vorfahren aus dem Jahre 1457; sie forderten gar die im Unwissen bezahlten Fälle zurück. Zürich anerkannte ihre «Freiheit», die Fälle konnten aber nicht mehr zurückgefordert werden. Ähnliches wurde 1615 (StiAE, Q.G 12) versucht. – In vielen Fällen zeigt sich, dass es sich oft um zwischenherrschaftliche Konflikte handelte. 1623 z. B. wurde der Fall einer zum Amt Sonnenberg gehörigen Leibeigenen verweigert. Offensichtlich war sie auswärts verheiratet gewesen, denn die Begründung für die Verweigerung lautete, dass im Toggenburg und auf Gütern St. Gallens der Fall einzug von Frauen nicht gebräuchlich sei. Nachdem Vogt Conrad von Beroldingen der Fall obrigkeitlich abgeschlagen wurde, vermerkte er verärgert, dass er im Gegenzug «auch befüegt seyn ein gleiches recht in seinen gerichtten gegen dem gottshauß St. Gallen zu brauchen, allwo mehr st. gallische leibeigne sich aufhalten, als daß er im st. gallischen gebieth habe» (StiAE, G.BA 28, zit. nach Regesteintrag im Summarium G). Im Amt Männedorf etwa sind ab Mitte des 16. Jhs. – wohl im Zuge der Reformation – zahlreiche Streitigkeiten um Fallzugehörigkeiten Einzelner und «universaliter» festzustellen (vgl. Regesteinträge zu den Aktenstücken StiAE, O.N 1–22, im Summarium O).

¹⁴ Von diesen «Verzeichnissen» abgesehen, finden sich Personenlisten auch in anderen Quellen, so 1623 in Brütten in einem Schreiben im Zusammenhang mit zehntfreien Gütern (StiAE, Q.G 13). Es bedürfte genauerer Abklärungen, wann solche Verzeichnisse jeweils angefertigt wurden. Im Amt Sonnenberg sind solche im Zusammenhang mit Fallstreitigkeiten, vor allem aber beim Handwechsel der Herrschaft festzustellen. Vgl. StiAE, Regesteinträge G.BA im Summarium G.

¹⁵ StiAE, Q.G 16.

¹⁶ StiAE, Q.G 29.

mit Personen verhielt, die im Amt Brütten lebten und von sich behaupteten, nicht fällig zu sein. Dass Einsiedeln damit bestrebt gewesen wäre, einen einheitlichen leibeigenen Untertanenverband auf Klostergebiet zu schaffen, kann daraus nicht direkt gefolgert werden: Zunächst ging es um die strittigen Fälle, denn offensichtlich standen nicht alle Ansässigen in Leibeigenschaftsbeziehung zum Kloster, und teils handelte es sich schlicht um Fallverweigerungen («nüt geben»)¹⁷. Die Verweigerung wurde mit Verwandtschaft oder Zahlungsunfähigkeit erklärt, aber auch mit dem Herkunftsort vor dem Zuzug verdeutlicht – wenn auf der Liste überhaupt eine Begründung angegeben ist. Ab 1662 und im 18. Jahrhundert wurden die Leibeigenen immer wieder erfasst beziehungsweise die Inventare erneuert; berücksichtigt sind 1662 (3 Rödel¹⁸), 1716, 1734¹⁹ und 1762²⁰ auch Personen, die ausserhalb des Hofes Brütten lebten oder Personen, die «nicht wohl fählig seyn».²¹ Bereinigungen sind immer in Streitfällen beziehungsweise nach Prozessen und Sprüchen zu erwarten, so beispielsweise 1724, als der Ammann im unruhigen Ort Grafstall die Leute aus dem Rodel zu streichen hatte, die nicht auf Gotteshausgütern sassen oder nicht von einer fälligen Frau geboren waren.²²

Aus der Einsiedler Vogtei Kempten im Zürcher Oberland, als weiteres Beispiel für solche Quellen, sind für den Zeitraum 1577–1694 zwölf Leibeigenenverzeichnisse überliefert.²³ Sie belegen eindrücklich, wie der Einsiedler Ammann in Stäfa beziehungsweise ab etwa 1620 der frisch ernannte Einsiedler Ammann in Kempten die Gotteshausleute systematisch erfassten. Bis 1622 ordnete der Abt von Zeit zu Zeit Erhebungen an, zu deren Durchführung das Kloster die Stadtzürcher Regierung jeweils um Unterstützung durch Grüninger Amtmänner – den Gerichtsherrn von Kempten und den Zürcher Untervogt – bat. Danach hatte der Kemptener Ammann dem Einsiedler Statthalter in Pfäffikon jährlich Rechenschaft über die Leibeigenen in Grünigen abzulegen.²⁴ Eine Serie dieser Verzeichnisse ist aus den Jahren 1686–1694 überliefert. Zur Wahrnehmung seiner Rechte verfügte das Kloster über eine Zusammenstellung der Leibeigenenverzeichnisse von 1577, 1586, 1622 und 1648, die offenbar in Einsiedeln aufbewahrt wurde.²⁵ Weitere interessante Hinweise zu Herstellung und Verwendung kön-

¹⁷ In Brütten zeichnete sich allerdings die Tendenz ab, dass sich dort Niederlassende, in einer ersten Phase vorab aus der Herrschaft Kyburg, gleich den Eigenleuten vor Ort fallpflichtig wurden; dies wohl als Kompensation dafür, dass man laufend durch die Unterbindung des Rechts auf Nachjagd, also das Recht, Weggezogene auch an ihrem neuen Wohnort in einer anderen Herrschaft zu belangen, und durch die Ungenossame Eigenleute verlor.

¹⁸ StiAE, Q.G 17: Verzeichnis der Leute in dem Zwing- und Dinghof «zu Winterberg, Brütten, Graffstahl, und anderer orten, wo sich die fähliche gottshausleüt gesetzt haben» (zit. nach StiAE, Regesteintrag im Summarium Q).

¹⁹ StiAE, Q.G 18. Unter dieser Nummer findet sich auch ein undatiertes Inventar.

²⁰ StiAE, Q.G 19. Interessant an diesem Rodel ist, dass zwischen «kandtlich fähliche» und «unkandtlich fähliche» (!) unterschieden wird.

²¹ StiAE, Q.G 17.

²² StiAE, Q.G 25.

²³ StiAE, N.Q 7, 8, 11–13, 16–19. Vgl. dazu auch unten, S. 172.

²⁴ So verlangt es jedenfalls der «Befelch» zuhanden des «Kählenhofers zu Kempten» (N.Q 20). Vgl. S. 172.

²⁵ StiAE, N.Q 8.

nen den zwei frühen Zusammenstellungen entnommen werden: Das aus dem Jahr 1577 erhaltene Verzeichnis weist diverse von anderer Hand notierte Korrekturen und Nachträge in Form von Todesfällen, Heiraten, Geburten, einem Auskauf, Einträgen von Nachkommen verstorbener Gotteshausleute, Fallabgaben oder Geldbussen auf. Es dürfte bei der Gesamterhebung 1586 als Arbeitsinstrument gedient haben, in dem Ergänzungen an Ort und Stelle angebracht wurden. Im Verzeichnis von 1586 sind jedenfalls keine nachträglichen Ergänzungen mehr zu finden.²⁶

Die Leibeigenenverzeichnisse zeigen es deutlich: Das Kloster verwendete sehr grosse Sorgfalt auf die «Verwaltung» dieses Herrschaftsrechts. Die Schriftlichkeit rund um die Fallpflicht macht einen beachtlichen Teil der im 17. Jahrhundert im Kloster als Traditionskodex gedruckten «Documenta» aus.²⁷ Die Überlieferungs- und verschriftungsbedingte Überzahl der Konfliktfälle darf nicht darüber hinweg täuschen, dass die Leibherrschaft wohl in vielen Fällen dank einer gewissen Flexibilität problemlos weiter existierte. In Konflikten konnte sie zudem dank zähem Verhandeln – oft mit Unterstützung der anderen Herrschaftsträger – meist erfolgreich behauptet werden. Allerdings sind vorwiegend jene Konflikte überliefert, in denen sich die Zähigkeit des Klosters wirklich lohnte. Sehr viel Material findet sich auch zum Geschäftsverkehr mit den eidgenössischen Territorialherren. Das belegt einen im Laufe der frühen Neuzeit ständig steigenden Regelungsbedarf.

BEFUNDE: POLITISCHE UND INSTITUTIONELLE ENTWICKLUNGEN

Leibherrschaft als selbständige Institution bildet sich, wie schon erwähnt, im Spätmittelalter heraus und behauptet sich bis über das 17. Jahrhundert hinaus. Die Materialien des Einsiedler Stiftsarchivs geben zunächst einmal Einblick in die Entwicklung der Institution Leibherrschaft, in deren politisch-sozialen Auf- und Ausbau sowie in die Veränderungen und Anpassungen, die während der langen Zeit vom 13. ins 17. Jahrhundert eingetreten sind.

Ob Leibherrschaft generell und direkt an die klassische hochmittelalterliche Grundherrschaft, bei der Herrenrechte über den Boden und über Personen eng miteinander verbunden waren, anknüpft, ist in der Forschung umstritten und wohl im europäischen Vergleich auch differenziert zu beurteilen. Für Einsiedeln ist – wie andernorts ebenfalls – nicht aufs Jahrzehnt genau zu bestimmen, ab wann sich leibherrliche von grundherrlichen Rechten im hochmittelalterlichen Sinne, also unter implizitem Einbezug der Ansprüche an Personen, trennen lassen. Die Entwicklung und Ausgestaltung leibherrschaftlicher Institutionen und Formen wird hier sicher nicht vor 1250, wirklich besser erst nach 1350 fassbar.

²⁶ StiAE, N.Q 7 (1577) und N.Q 8 (1586).

²⁷ Documenta Archivii Einsidlensis (DAE). 5 Bde. Einsiedeln 1665–1674. Eine Zusammenstellung zu Eid, Huldigung und Fall findet sich unter anderem in Band 2, K 81–110. Neben den 5 gedruckten existieren 9 weitere ungedruckte Bände.

Eine Anknüpfung in der Sache an früh- und vor allem hochmittelalterliche, mit der Grundherrschaft gegebene Formen der Unfreiheit ist wahrscheinlich, mangels direkter Quellen allerdings im Beispiel Einsiedeln nicht im strikten Sinne nachweisbar. Überzeugend für eine inhaltliche Anknüpfung spricht immerhin die Tatsache, dass sich um 1300 und trotz erhöhter Mobilität auch noch im 15. Jahrhundert Fallansprüche im Klosterbesitz dort konzentrieren, wo die Schwerpunkte grundherrlicher Berechtigungen liegen; wie wäre das sonst zu erklären? Selbst dann ist allerdings nicht anzunehmen, hochmittelalterliche Zustände hätten unverändert überdauert. Spätmittelalterliche Leibrechte sind jedenfalls nicht mehr unter der Grundherrschaft traditioneller Art subsumierbar, sondern zum selbständigen Bereich feudaler Ansprüche an Personen geworden.

Schon ab dem ausgehenden 13. Jahrhundert dürfte zudem ein fortlaufender Verallgemeinerungs- und Vereinheitlichungsprozess eingetreten sein. Von grossem Interesse ist in dieser Hinsicht eine singuläre Einsiedler Urkunde von 1289, in welcher Abt und Konvent von Einsiedeln die Rechtssituation um zwei Eigenleute der Komturei Bubikon, welche Leihegüter vom Kloster übernommen hatten, regelten.²⁸ Dabei behielt sich Einsiedeln, im Sinne der traditionellen Einheit von grundherrlichen Forderungen (verbunden an Leib und Gut) ausdrücklich vor, dass seine Lehensleute sich im Falle der Abgabenverweigerung nicht auf Schutz und Schirm durch den Inhaber der Bubiker Vogteirechte berufen könnten. Das ist weniger als Beispiel für die Stellung der Bauern interessant als für die Art und Weise, wie zwei Herrschaften in ihrer herrschaftseigenen Terminologie und damit nach ihrer rechtlichen Konzeption ein zwischenherrschaftliches Problem lösten. Einsiedeln beharrte mit Erfolg auf seinen Gerichtsrechten über seine Leihenehmer, verlangte aber (noch) nicht, wie dies später belegt werden kann, den Abtausch zugezogener fremder Eigenleute beziehungsweise deren Einbezug in die eigene Genossame. Zum ersten Mal übrigens erscheinen hier die «Tving-und-Bann»-Rechte als ausgegliederte, separat formalisierbare Befugnisse auch über fremde Eigenleute (die als «eigen knechte» bezeichnet sind). Was genau auf der Ebene dieser Leihenehmer wann geschehen ist, bleibt für uns hinter der schriftlichen Vereinbarung versteckt; es handelt sich jedenfalls um eine Konfliktregelung.

Vereinzelt schon seit Mitte des 13. Jahrhunderts, im 14. Jahrhundert dann häufiger, ist der Abtausch von Rechten an Eigenleuten und damit an ihrem Erbe zwischen einzelnen (geistlichen und weltlichen) Herrschaften zusammen mit Loskäufen belegt.²⁹ Gegen 1300 und danach sind mehr und mehr Genossamenverträge überliefert, Vereinbarungen zwischen den regionalen Klöstern, welche bei Wegzug oder Zuzug der jeweiligen Eigenleute die Vaterfolge festlegten. Vaterfolge bedeutet, dass in nach Herrschaftsherkunft gemischten Ehen die

²⁸ Urkunde Nr. 2066 (Mitte Mai 1289). In: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (ZUB). Hg. von einer Kommission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer. Bd. 6. Zürich 1905, S. 47 f.

²⁹ Ein frühes Beispiel für einen Tauschvorgang im Einsiedler Herrschaftsbereich stellt etwa die Urkunde Nr. 2429 von 1297 dar: Die Äbte von Einsiedeln und Rüti tauschten zwei Eigenleute in Rüti und Ferrach (ZUB 7, S. 30).

Eigenschaft der Kinder nicht wie traditionell der Mutter, sondern der Herrschaft des Vaters folgt. Gleichzeitig wurde in vielen Fällen die Frage der so genannten «ärgeren Hand», also die Übertragung von Abhängigkeitsrechten auf freie(re) Partner in solchen «Mischehen», geregelt. Aus einem Spruchbrief aus dem Jahre 1615 lässt sich das Prinzip der «ärgeren Hand» über Umwege sehr schön ersehen: Die Nachfahren von Jörg Wyss verweigerten die Fallabgabe mit dem Argument, dass der Vater von Jörg – Hans Wyss aus Brütten – der Sohn einer Frau war, die sich «laut eines erst neüwlich gefundnen briefleins» der Leibeigenschaft entledigt hatte. Die Einsiedler Anwälte wiederum «erfordrent disen fahl, der ursach, weilen Hanß Wÿssen frau, Jörgen Wÿssen mütter ein Eglin und des gottshouses eigen gewesen.» Das Kloster bekam mit dem Argument der «ärgeren Hand» den Fall und damit die Leibeigenschaft der Erben dieser Ehe zugesprochen.³⁰ Beispiele für den (freiwilligen?) Übertritt von freien Frauen in die Einsiedler Leibeigenschaft ihrer Ehemänner sind im Amt Sonnenberg um 1500 zu belegen.³¹

Bei einer ungenossam erfolgten Ehe hatte die Herrschaft die Möglichkeit zur schenkungsweisen Übergabe des Eigenmannes respektive der Eigenfrau. Im Rahmen einer Rechtsvereinheitlichung kam es häufiger zu einem Austausch vor allem der Frauen, dem so genannten «Wechsel», mit dem Wechsel der Frau zur Herrschaft ihres Mannes, was sich über längere Frist gegenseitig ausgleichen konnte. Bei Herrschaften, mit denen entsprechende Verträge nicht existierten, war jeder Einzelfall auszuhandeln. Frühe Vertragsbeispiele sind etwa 1403 im Amt Sonnenberg zu finden; aus dem Kloster St. Katharinental im Thurgau ist ein Beispiel aus der Mitte des 14. Jahrhunderts bekannt.³² Einzelne solcher Verhandlungen sind zumindest indirekt schon für das 13. Jahrhundert belegt. Die späteren Genossamenverträge stellten insofern eine Vereinfachung dar, als sie über die Einzelfälle hinausgingen. Die Herrschaften schlossen untereinander Verträge über die Aufhebung der Ehebeschränkung und gewährten sich gegenseitiges Konnubium (also freies Heiratsrecht).³³

In der Zeit um 1400 kam, wie offenbar allgemein im südwestdeutschen Raum, in Bezug auf die Herrschaftsrechte eine deutliche Straffungs- und Ausbauphase

³⁰ StiAE, Q.G 12, zit. nach Regest Summarium Q.

³¹ So aus dem Jahre 1502: «Anna Fuchs, Uoli Balters von Hüttwyl ehlich weib, die eine freyen und keinen herrn hatte, deme sei mit eigenschafft zustande, weilen aber Uli Blater ihr ehman mit leibeigenschafft der herrschafft Sonnenberg zugehörig, und damit ihr man von der herrschafft ungestrafft bleibe, da er in die ungnosami mit ihro geweibet, so hat sie mit gunst und willen des herren landvogts im Thurgeüw Dominicus Frowenfelds von Zürich mit freyen güten willen in die leibeigenschafft sambt den kinderen, so von ihro erbohren worden, an den herrn Bernard von Knöring ergeben.» (StiAE, G.BA 19, zit. nach Regest Summarium G). Ähnlich 1503, als sich Elsi Hueber, die keinen «halbherrn» hatte, nach der Heirat als Leibeigene mit gleichen Rechten wie andere Sonnenberger verschrieb und nun pflichtig war mit «faßnachthüeneren, diensten, vällen, und gläßen» (StiAE, G.BA 17, zit. nach Regest Summarium G).

³² StiAE, G.BA (Sonnenberg), A.SR 26 (Katharinental).

³³ Vgl. MÜLLER, Entwicklung und Spätformen (wie Anm. 2), S. 67. – Frühe Beispiele für solche Wechsel- und Genossamenverträge: a) Bei dem auf 1276 datierten, oft als Beispiel angeführten Genossamenvertrag zwischen den Gotteshäusern Pfäfers, Disentis, Chur, Schänis, St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln,

in Gang. Allgemein sichtbar wird dies unter anderem an der signifikanten Häufung von Konflikten und einer raschen Zunahme von normativen Regulierungen. Auch in Fragen des Leibeigenenrechts scheint ein Verfestigungs- und Verdichtungsprozess eingesetzt zu haben. Nun überwiegen deutlich die direkten Fallstreitigkeiten gegenüber den früher häufiger belegten Tauschvorgängen und Genossamevereinbarungen. In einzelnen Fällen sind – allerdings nur im vergleichsweise kleinen Masstab – Territorialisierungstendenzen beim Eigenleuterecht (in Zusammenhang mit der Ausbreitung der Erbleihe) fassbar, als Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung innerhalb lokaler Einheiten. In auffälliger Weise bezieht sich hier Territorialisierung immer auf die alten Höfe, also die grundherrlichen Organisations- und Zugehörigkeitseinheiten, und nicht etwa, wie im landesherrlichen Umfeld, auf ganze Gebiete mit territorialer Umgrenzung. Besonders schöne Belege dafür finden sich dort, wo sich verschiedene Einflusszonen stark überschneiden, etwa im Hof Neuheim.³⁴

Solche Vereinheitlichungstendenzen lagen offensichtlich in erster Linie im Interesse lokaler Amtsträger, deren Übergriffe auf fremde Eigenleute zu heftigen Auseinandersetzungen führen konnten. Auch da ging es immer um konkrete Konflikte an Ort und Stelle, nicht um generelle Ablösungsbewegungen. 1427 etwa hatte sich ein eidgenössisches Schiedsgericht mit der Ausübung von Zuger und Einsiedler Gerichtsrechten in Neuheim und dabei auch mit den Aktivitäten des Zuger Ammanns Heinrich Mülischwand zu beschäftigen. Mülischwand hatte offenbar Einsiedler Güter widerrechtlich – das heisst ohne Mitwirkung klösterlicher Amtsleute – verliehen.³⁵ Kollektive Ablösungen waren übrigens vor 1500 auch im ganzen innerschweizerischen, traditionell als besonders «freiheitsgeneigt» geltenden Raum ausgesprochen selten.³⁶

Säckingen, Zürich und Luzern handelt es sich um eine Fälschung des 17. Jhs. (FRANZ PERRET: Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen I, Nr. 646, Anmerkung S. 450). b) Aus dem Jahre 1304 stammt ein Vertrag zwischen Schänis und Einsiedeln; zusammen mit einer deutschen Übersetzung (um 1600), einer Zusammenfassung und einem Vertrag Einsiedeln–Säckingen von 1326 im Archiv unter StiAE, H.X 1. Alle Beispiele ediert in: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Dritter Teil: Rechte der Landschaft. Bd. 1: Landschaft Gaster mit Wesen. Bearb. und hg. von Ferdinand Elsener. Aarau 1951, S. 1 f., 2–6, 7. Als Vertragspartner traten später auch das Hochstift Konstanz, die Stifte St. Blasien, Engelberg, Embrach und Oehningen auf. – Genossamen wurden gelegentlich erneuert, worauf hier nicht weiter einzugehen ist. Interessant aber: In Hofrechten werden sie ausdrücklich erwähnt, so etwa im Einsiedler Urbar von 1331 (QW II/2, S. 191). Einzeltauschvorgänge sind trotzdem immer wieder zu beobachten und im Archivmaterial als Ledigung, Freilassung (aus der hiesigen Herrschaft) für Einzelpersonen oder gar als Schenkung bezeichnet.

³⁴ Das Hofrecht der Einsiedler Leute in Neuheim von 1427 spiegelt diese Tendenz. Vgl. URKUNDENBUCH VON STADT UND AMT ZUG vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1528 (UBZG). Bearb. von Eugen Gruber, Albert Iten und Ernst Zumbach. 2 Bde. Zug 1964, Nr. 701. Auch St. Blasien besass dort Rechte, die mit der – im Rahmen der Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung verfassten? – Öffnung des St. Blasien Hofes in Neuheim um 1431 (UBZG Nr. 750) neu geregelt wurden.

³⁵ UBZG 682, 690. Die Zuständigkeit in gerichtlichen Angelegenheiten hatte seit 1400 zu Schwierigkeiten Anlass gegeben (UBZG 340, 391, 459, 513). In der Region Wädenswil wiederum stritt sich das Kloster Einsiedeln nach 1400 mit der Fraumünster-Abtei.

³⁶ Vgl. das Beispiel zum Auskauf 1359 in Uri in Fussnote 4.

Um Überlieferung und Entwicklung des Eigenleuterechts nach 1500 genauer zu verfolgen, sind die zahlreich überlieferten schriftlichen Zeugnisse für den Hof Brütten in besonderer Weise aussagekräftig.³⁷ Die Verhältnisse dürften, von lokalen Eigenheiten abgesehen, in den anderen Verwaltungseinheiten wie Eschenz, Pfäffikon oder Kaltbrunn durchaus ähnlich gewesen sein. In Brütten weitete sich im 16. Jahrhundert die Einsiedler «Verwaltung» aus. Der Todfall rückte wie überall im Einsiedler Herrschaftsgebiet klar ins Zentrum. Nach 1600 ist eine weitere Formalisierung und Normierung des ganzen Rechtskomplexes feststellbar. Ein Hinweis auf Formalisierung und Normierung der Verwaltungs- und Herrschaftspraxis überhaupt sind die schon erwähnten «Documenta»-Bände aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, in denen Rechte im Zusammenhang mit der Leibeigenschaft zusammengefasst sind. Eindrücklich ist auch eine Handschrift³⁸ mit dem Titel «Formulare und Vorschriften für die fürstl. Kanzlei». Es handelt sich dabei wohl um ein eigentliches Formelbuch zuhanden der Kanzlei mit Vorlagen für die auszustellenden Urkunden, Akten, Briefe und andere Schriftstücke, vermutlich in den letzten Amtsjahren von Abt Augustin I. Hofmann (1600–1629) und in den ersten Jahren von Abt Placidus Reimann (1629–1670) angelegt. Die Urkunde auf Folio 367 f. etwa könnte als Vorbild dafür gelten, wie Auskäufe inskünftig gestaltet werden sollten, welche Rechte auf beiden Parteseiten anerkannt wurden, bestanden haben und nach Auskauf bestehen werden. Besonders interessant sind die Vorbehalte, die sich das Kloster nach Auskauf der Person, die nach beiderseits befriedigender Ablösung als «quit, frey, ledig und los» gilt, ausbedingt: «Jedoch haben wir unns gantz heiter ussbedingt, under vorbehalten, wan sich nun hiefüro über kurtz, oder lange zeyt füege [sollte], daß er bey einer unseren gottshauß zuegehörigen frauwen kinder solte erzeugen, daß selbige dan zuemahlen an unser gottshauß, nach inhalt unser freyheiten, unnd herkommen, gehören, und unß, und unseren gotteshauß [im Original gestrichen!] nachkommen fhällig sein sollen [diese Bedingung zu Frauen und Kindern steht nur in diesem Beispielformular!]; deßgleichen, wo er oder seine nachkommen, widerumb in unser hoff, und gericht ziehen, und daselbsten jahr, und tag hauß hablich sitzen würden, so soll alßdan er, oder seine kinder, und nachkommen, wie zuevor unsers gottshauß eigne leüt, mit allen rechten, gleich wie andere unserer eigne leüth heißen, und sein, unnd ihne dieser auskhauffung nützit schützen noch schirmen, alleß getrűwlich, und ohngefährlich.»

Einem verdichteten Vollzug durch die klösterlichen Instanzen – oder zumindest dem Versuch dazu – stand eine erhöhte Regelungsdichte und Vollzugspräsenz von Seiten der neuen territorialstaatlichen Gewalten gegenüber. Ein frühes Beispiel für eine Auseinandersetzung dieser Art stellen drei Urkunden³⁹ aus den Jahren 1515, 1516 und 1517 dar. Anlässlich des Todes eines Rudolf Sulzer in dem zum Friedkreis Winterthur gehörigen Hettlingen stellte sich die Frage nach der Fälligkeit. Einsiedeln beharrte auf seinem traditionellen Anspruch, während Winterthur den Standpunkt vertrat, dass niemand in Stadt und Friedkreis

³⁷ StiAE, Q.G 1–29.

³⁸ StiAE, A.YL 2.

³⁹ StiAE, Q.G 2, 3 und 4.

Winterthur fallpflichtig wäre. Das Zürcher Gericht setzte Einsiedeln Fristen, innerhalb derer das Kloster seinen Anspruch belegen sollte. Nach mehreren gerichtlichen Verhandlungen, bei denen Einsiedeln interessanterweise keinen schriftlichen Beweis vorlegen konnte, erreichte das Kloster aufgrund von Kundschaften über geleistete Fallabgaben, dass es künftig von seinen Eigenleuten in Stadt- und Friedkreis Winterthur die Hälfte der Fallabgaben einziehen durfte. Im 17. Jahrhundert häuften sich die grundsätzlichen Regelungen, etwa mit Schwyz und Zürich, mit kleineren Städten wie Winterthur oder mit Nachbarherrschaften, während vorher vorwiegend Einzelfälle gelöst worden waren.

Die Stadt Zürich hatte auf Begehren der Landbevölkerung und auf Antrag der reformatorisch gesinnten Leutpriester sowie einer vom Rat eingesetzten Kommission zwar schon im Mai 1525 in der Grafschaft Kyburg und anderen Herrschaften angeordnet, die Leibeigenschaft sei aufzuheben und auf den Bezug von Fall und Lass sei zu verzichten. Dieses Entgegenkommen bezog sich wohl nur auf Leibeigene der Stadt, das heisst Eigenleute beerbter geistlicher Stifte und ehemals habsburgischer Zugehörigkeit. Mit anderen Herrschaftsträgern sollte über grundsätzliche Regelungen verhandelt werden.⁴⁰ Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts allerdings ging die Stadt im Zuge einer Tendenz zur Rechtsvereinheitlichung entschiedener gegen die «fremden Herren» innerhalb ihres Territoriums vor.⁴¹ Zürichs Bestrebungen wurden von der Tagsatzung unterstützt, «wyln diss lybeigen syn inn unnsser eydtgnoschafft, weliche von gnaden gottes ein gefryter standt ist, sehr übel luthet», wie man 1607 begründete. 1604 hatte sich die Tagsatzung bereits gegen die – teils von zwei konkurrierenden Herrschaften eingeforderte – doppelte Fallabgabe ausgesprochen, «damit gemelter unsere armen underthanen nit mit zweyen ruthen geschlagen» würden.⁴² Auf den ungeteilten Herrschaftsanspruch gegenüber allen zürcherischen Amtsangehörigen, ungeachtet ihres allfälligen Wohnsitzes innerhalb einer Herrschaft, reagierte auch Einsiedeln «territorialer», um der Tendenz, regelmässig Eigenleute an Zürich zu verlieren, Gegensteuer zu geben. So legte zum Beispiel ein Entscheid von 1717 fest, dass aus der Grafschaft Kyburg Herziehende fortan rechtlich den Leibeigenen gleichgestellt würden – quasi als Gegenzug dazu, dass das Gotteshaus aufgrund von ungenossamen Heiraten seinerseits Leute an Kyburg verloren hatte: «Es wird hierüber erkent [...], dass ein weibsperson so fellig gewesen von Brütten gen Kyburg sich verheürathet, und dadurch vom fahl frey worden, alss habe billich dass gegenrecht platz, dass wan einer von Kyburg in die gricht Brütten einzeücht, und wohnhafft wird, sich derselben orthe rechtsammen underwirfft, und fellig wird, und also die gnossen [die Rösch im strittigen Fall und damit nachfolgend alle Genossen], so wohl, als anderen zu Brütten, so sich vom fahl nit

⁴⁰ WEIBEL, Erbrecht (wie Anm. 3), S. 23. Die einschlägigen Quellen finden sich bei EMIL EGLI: Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533. Zürich 1879, v. a. Nr. 725/726.

⁴¹ WEIBEL, Erbrecht (wie Anm. 3), S. 47 f., betont das Zürcher Ziel eines einheitlichen Untertanenverbandes. Vgl. auch FRÖHLICH, Eigenleute (wie Anm. 3), S. 307.

⁴² Staatsarchiv Zürich, A 357.I, Nr. 199 (1604), 207 (1607).

ausgekauft fellig seyen, und jährlich 4 s gelts, bezahlen [...]»⁴³ In diesem Gerichtsverfahren erkennt man übrigens, wie mit Leuten umgegangen wurde, die nicht zum Gerichtstermin erschienen: Es wird ihnen der gleiche Urteilspruch in absentiam auferlegt; d.h. Leute, die glaubten, nicht fällig zu sein, wurden fortan als solche verzeichnet. Direkte Gewaltmittel, das auch durchzusetzen, besass man allerdings nicht.

Wenn das Kloster schon Eigenleute ziehen lassen musste, sollte wenigstens noch ein Vorteil daraus resultieren. Der Vogt war dafür besorgt, die Auskaufsumme aufgrund des Vermögens der betreffenden Person zu ermitteln, und er sorgte nicht zuletzt in seiner Funktion als schirmender Herr für das Wohl der Person. Ganz anschaulich wird dies in einem «Vogtbrieflein» aus dem Jahr 1718 geäußert: «Es kombt der Jacob Mechler uss der landtschafft March und zeigt mir an dass er einer hoffsdochter mit namen Marta Willhelm die ehe versprochen habe und ersuoht mich um ein recomendation schreiben an meinen hochgeachten herren cantzler das er könnte den fahl uskauffen, also thuon ich den selben bestens recommendieren. Was aber das meitli belangt ist es mein bössi [wohl: Kusine] und hat ohngefahr 200 fl. mittel und noch 4 ledigen schwösteren das es ohne zweiffel uff sin zeith noch erben wirt ob es sein glückh sei oder nit kan ich nit sagen dan ich künne der kärli nit wass sein handtel oder wandtel ist [...]»⁴⁴

Dass Einsiedeln im Prinzip auf seinen Ansprüchen beharrte, wird besonders deutlich, wenn es nicht mehr «bloss» um Bauern ging. Im Übrigen ist längst bekannt, dass der Eigenleutestatus nicht direkt mit der sozialen Stellung zu tun haben muss. Ganz selbstverständlich behielt Einsiedeln seine Rechte an Pfarrstellen im Zürcher Gebiet, die es schon vor der Reformation besessen hatte. So kam es, dass der protestantische Pfarrer (Prädikant) von Meilen noch 1637 Leibeigener des Klosters Einsiedeln war. Die Konflikte drehen sich vor allem um Symbole der Herrschaft: den Erbfall als Ausdruck der Leibeigenschaft und schliesslich den Eid auf das Kloster, dem in dieser Auseinandersetzung neben der persönlichen Bindung eine stark religiöse Komponente zukam.⁴⁵ Den Auskauf vom Fall gestattete das Kloster in der Regel, doch musste der Prädikant das grundsätzliche Recht des Klosters darauf anerkennen.⁴⁶ Natürlich spielte dabei

⁴³ StiAE, Q.G 23, zit. nach einer Abschrift aus dem 18. Jh.

⁴⁴ StiAE, I.W 7.

⁴⁵ StiAE, P.E 6. Dass die von den Eigenleuten verlangte Eidleistung auf das katholische Kloster Einsiedeln bei den Prädikanten umstritten war, beweist der Fall des Pfarrers Rudolf Selbler 1620 in Meilen. Selbler wurden Beiträge an die Verbesserung des Pfarrhauses verweigert, bis «dieser rebellische praedicant nach alt gewöhnlichem brauch die eydspflicht verstatet» (StiAE, P.C 7).

⁴⁶ 1532 erliess der Abt von Einsiedeln dem Prädikanten von Meilen den Erbfall «frey und ledig um alli entgeltus». Der Pfarrherr hatte allerdings mit Brief und Siegel zu bezeugen, dass dies nur auf Gnade und Fürbitte der Herren von Zürich geschehen sei. Der Männedorfer Prädikant musste für seinen Freikauf 3 Gulden bezahlen, der Pfarrherr in Stäfa wurde wegen seiner «ungeschickti» gegenüber Abt und Gotteshaus bis auf weiteres nicht «freigelassen» (StiAE, P.E 1). Pfarrer Johannes Frey entrichtete 1566 10 Gulden für seinen Freikauf. Dieselbe Summe hatte 1629 Pfarrer Rudolf Gwerb aufzubringen, während Rudolf Selbler – offenbar nach Beilegung des Streits mit den Klosteroberen und nur dank der ausserordentlichen Gnade des Gotteshauses – sich für 2 Gulden freikaufen konnte (StiAE, Dossier P.E).

auch die Einsiedler Kollatur (Befugnis zur Pfarrereinsetzung) in Meilen, die übrigens erst 1818 ausgekauft wurde, eine Rolle. Oft standen die direkten Kontrahenten in solchen Auseinandersetzungen nicht alleine da: Zürich setzte sich für den Auskauf seiner Prädikanten ein, während sich Einsiedeln des Beistandes der katholischen Orte sicher sein konnte.

Die Konflikte machen die Kernpunkte, die zu allen Zeiten zu Problemen führten, sehr deutlich: In weitaus den meisten Fällen stand eine erhöhte geografische und soziale Mobilität der Eigenleute hinter unvereinbaren oder konkurrierenden und damit konfliktiven Ansprüchen – eine Mobilität übrigens, die nicht ausschliesslich wirtschaftliche und demografische Gründe haben muss, sondern auch etwa durch soziale Ausgrenzung bäuerlicher Unterschichten entstehen kann. Der Falleinzug, nur schon die blosse Übersicht über die fallpflichtigen Todesfälle, wurde schwieriger. Ebenso klar ist, dass es häufig nicht um die Schwierigkeiten in den Beziehungen zwischen Klosterherren und Abhängigen, sondern um die Wahrung von klösterlichen Ansprüchen in der zwischenherrschaftlichen Auseinandersetzung, also gegen herrschaftliche Konkurrenten, ging. Zwischenherrschaftliche Vereinbarungen und Konflikte spielten eine zentrale Rolle. Mit der Manifestierung von Ansprüchen wurde die Stärke der Klosterherrschaft nicht nur gegenüber Bauern, sondern auch und vor allem gegenüber Konkurrenten – anderen Klöstern, kleinen Niedergerichtsherren – demonstriert.

Die eidgenössischen Territorialherren respektierten erstaunlicherweise noch lange die Leibrechte anderer Herren, trotz der kommunalen Struktur der Orte und der Reformation in Zürich – und trotz gegenteiliger Äusserungen in konkreten, episodischen Konfliktfällen. Leibherrschaft galt offenbar problemlos als sozusagen komplementär existierende Herrschaftsinstitution.⁴⁷ Selbstverständlich blieben die leibherrschaftlichen Abhängigkeiten den territorialen Gerichts-, Steuer- und Aufgebotsrechten in den Händen eidgenössischer Orte nachgeordnet. Sie waren aber für das Kloster offensichtlich von grosser Bedeutung – und stiessen bei der bäuerlichen Bevölkerung nicht auf systematischen und prinzipiell antifeudalen Widerstand, nachhaltig offenbar nicht einmal während Bauernkriegszeiten und Reformation. In Konflikten wurde der Standpunkt des Klosters von eidgenössischen Instanzen meistens geschützt. Die Aufsplitterung von Rechten der Herrschaft nicht nur im Bereich der Güter, sondern auch in Bezug auf Personen scheint selbst nach 1500 niemandem Probleme bereitet zu haben.

⁴⁷ Die Stadt Zürich erkannte – wohl nach einem zu regelnden Einzelfall oder einer Verweigerung – 1597 an, dass Zürcher Bürger, die vom Einsiedler Hof Stäfa in die Stadt gezogen waren, Einsiedeln den Fall schuldeten, sollten sie sich davon nicht freigekauft haben. Auch andere «Herren» anerkannten die Einsiedler Rechte auf die offenbar sehr mobilen Leute in ihren Gebieten – so schön zu sehen in einem Revers von 1439: Die Stadt Konstanz errichtete im Dorf Weinfeld im Thurgau ein neues Gericht, auf das alle, die dort sesshaft waren, zu schwören hatten. Da sich in ihrem Herrschaftsgebiet auch Einsiedler Eigenleute befanden, die auf besagtes Gericht, Zwing und Bann geschworen hatten, versprachen die Stadt Konstanz und Ulrich Vogt, denen das Gericht gehörte, von diesen Leuten keine Steuern, Fälle und Fasnachtshühner zu nehmen noch sie anderweitig zu belasten (StiAE, C.FA 5).

Ver mehrt zu systematischen Übergriffen der übergeordneten kommunalen Gewalten kam es erst im 17. Jahrhundert; damit setzte sich langsam eine qualitative Veränderung der realen Verhältnisse in Gang. Im Thurgau etwa richteten sich entsprechende Aktivitäten der eidgenössischen Herren nach 1650 klar gegen die verbleibenden kleinen adligen und geistlichen Herren.⁴⁸ Vorher hatten die neuen Herren immer grossen Wert auf legitimierende Kontinuität zu früheren Verhältnissen gelegt. Sie respektierten also vollumfänglich entsprechende Rechte aus traditioneller adliger oder geistlicher Herrschaftsausübung. Allerdings hat der zunehmende Druck eidgenössischer Obrigkeiten auf Ablösung auch im 17. Jahrhundert wenig bis nichts mit Bauernbefreiung zu tun; stets wird der Loskauf und die rechtmässige Ablösung, nicht etwa die Verweigerung gefordert und empfohlen. Ob man damit dem Willen der «Untertanen» entsprach, muss differenziert beurteilt werden. Auch von Seiten von Abhängigen konnte Kontinuität als legitimierendes Argument empfunden werden. Die häufige Berufung auf das Herkommen und das alte Recht ist in dieser Hinsicht sicher nicht als blosse Herrenideologie zu identifizieren. Eine besondere Klostersnähe bot unter Umständen, zum Beispiel in Zeiten knappen Bodens, durchaus Vorteile materieller und symbolischer Art; im Zürcher Gebiet war dies erstaunlicherweise auch noch in nachreformatorischer Zeit der Fall.

BEFUNDE: WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG UND SOZIALE PRAXIS

Welches wirtschaftliche Gewicht hatten, zu verschiedenen Zeiten, der Fall und die Auskaufsummen für das Kloster Einsiedeln? Das ist schwierig zu beurteilen und wegen der Quellenlage einer systematischen Analyse nicht zugänglich. Über die tatsächlich geleisteten Fallabgaben finden sich in den Jahresrechnungen des Klosters meist nur ganz summarische oder allgemein gehaltene Angaben – wenn überhaupt.⁴⁹ Das Gewicht darf allerdings angesichts einzelner bekannter Summen (und auch aus Vergleichsgründen) nicht zu gering angesetzt werden.⁵⁰ Vergleichsmaterialien stadtzürcherischer Herkunft zeigen gar, dass die

⁴⁸ Schon 1666 zeichnete sich ab, dass sich die Thurgauer insgesamt der Leibeigenschaft entledigen wollten (StiAE, C.FA 12). 1737 veranlassten die Abgesandten der zehn regierenden eidgenössischen Stände eine genaue Untersuchung, wer im Thurgau Inhaber von Leibeigenschaftsrechten war; Einsiedeln wurde zum Vorlegen von Akten aufgefordert (StiAE, C.FA 14). Die Einsiedler konnten ihre Ansprüche für die Herrschaften Eschenz und Gachnang glaubhaft untermauern. Einzige Auflage von Seiten der Eidgenossen war, dass sich beim Erlass neuer Reglemente zum Fallrecht alle Herrschaften im Thurgau diesen zu unterstellen hätten (StiAE, C.FA 15). Eine enorme Flut von Prozess-Schriftlichkeit mit der eidgenössischen Verwaltung im Thurgau lässt sich in der Aktenüberlieferung des Amtes Sonnenberg ab 1719 bis zum erzwungenen Auskauf von 1795 nachvollziehen (StiAE, G.BA 31–54).

⁴⁹ Der «Amptman zuo Menzingen» hatte 1613 mehrere Fälle abzurechnen, die mit der Formel «Mer hatt er geben 15 kronen für ain fal» oder «Mer 3 kronen an ain fal» verzeichnet wurden (StiAE, A.TP 8). Vgl. Abb. 1. Fallabgaben in Geldwerten finden sich in weiteren Rechnungsbüchern, vgl. etwa StiAE, A.TP 10.

⁵⁰ So bezog das Kloster 1617 von den Erben des Lienhart Marti aus dem Amt Lachen 154 Pfund für Ehrschatz (90 Pfund) und Fall (64 Pfund). Vgl. StiAE, A.TP 8.

Ammann an die Wenzinger
Phil. Einsiedl.

1489
 18
 1
 Mer solt er 2-Krone von am Bar Zoster so zu solt gfallen und
 für sein Rant.
 Batt kre ghorit an obgenante für 2. Krone und bat von
 gund
 Mer hat er ge 15 Krone für an solt mit die Rechnung
 mit an 30 Augst.
 Mer hat er ge 9 Krone für an solt mit die Rechnung
 auf mit an.
 Mer 3 Krone an an solt solt ^{aber} 22 Krone R. gut auf
 etwas zorige ab ungfar 7 Krone. Mer der 29 manze
 des 1614 Jahr an die solt ghorit 12 Krone und R.
 Rant, bracht die Oster Zyon gar.
 Mer der 10 Maj empfang 2 Krone für an solt
 Goly ghorit mit an Rantel abgstorit ward. ^{und ghorit} mit die
 Rechnung mit an.
 Mer ist mit das Maj ghorit ¹⁶¹⁴ der er mit ward ogfar by 30 Krone
 mit die Rechnung auf mit an.

Abb. 1:
 Abrechnung des Ammanns von Menzingen 1613 (Ausschnitt). Stiftsarchiv Einsiedeln, A.TP 8.

eingewonnenen Summen nach 1500 tendenziell zunehmen konnten.⁵¹ Generell besteht die Schwierigkeit, dass Höhe und Art nicht nur der Loskaufleistungen, sondern auch der eigentlichen Fallabgaben oftmals Gegenstand des Aushandelns waren.

Einen wertvollen, offenbar doch eher seltenen Quellenfund zu dieser Frage stellt ein Verzeichnis aus Reichenburg dar.⁵² Es handelt sich um eine Zusammenstellung dessen, was in Reichenburg am 19. September 1611 an Fällen eingezogen und durch die Amtleute «vertädiget» worden ist. (Abb. 2) Aufgeführt sind die

⁵¹ WEIBEL, Erbrecht (wie Anm. 3), S. 44 f. In der Einsiedler Rechenschaftsablage von 1668 findet sich der Hinweis, dass im Amt Sursee die «jährliche Gefäll» seit 1629 «vermeret» worden seien (StiAE, A.TP 1). Auch in den meisten anderen Einsiedler Ämtern ist der Fall weiterhin als Einnahmequelle verzeichnet.

⁵² StiAE, I.W 1.

Amptman zuo Menzingen Plibt schuldig.

414 Gl 9 S 4 d 1 H

Mer sol er 2 kronen um ain bar hosen so zu fal gfallen und sin sun kaufft.

Batt krë gwertt an obgenampte sum x kronen und bat um gnad

Mer hatt er gen 15 kronen fur ain fal trifft die Rechnung nütt an den 30 Augst.

Mer hatt er gen 9 kronen fur ain faln trifft die Rechnung auch nutt an.

Mer 3 kronen an ain fal sol aber 22 kronen sin gad auch etwas zerigs ab ongar 7 kronen. Mer den 29 mertzen des 1614 Jars an disen fal gwertt – 12 kronen durch sin senn bracht die Oster Eyer har.

Mer den 10 May empfangen 10 kronen fur ain fal so von holtz gschent und ain schenckel abgstossen worden und gstorben trifft die rechnung nutt an.

Mer ist uff das Meyengricht 1614 bar erleitt worden ogfar by 30 kronen trifft die Rechnung auch nutt an.

fälligen Personen mit Namen sowie die Abgaben, die zur Entrichtung des Falls bestimmt worden sind. Was also hatte als Besthaupt oder -gewand zu gelten? Eingezogen wurden mindestens 6 Kühe, «2 gitzi als für 1 geiß (diewyl er sonst nüt ghept)», «für Hans Dietthellms selligen 2 kindt (welche nützit lebendiges gehept wie ouch kein hussrath) hand wir inen zegeben uferlegt 2 cr[onen]» etc. Ein Fallpflichtiger hatte einen Harnisch in die Feste Pfäffikon, das Einsiedler Verwaltungszentrum am Zürichsee, zu schicken. Dorthin dürfte auch das Grossvieh getrieben worden sein – wenn es nicht vor Ort vom Ammann oder Vogt verkauft worden ist.⁵³

⁵³ Anlässlich einer Rechnungsablage 1668 wurde festgehalten, dass Fall und Ehrschatz für die Einsiedler Ämter Männedorf und Erlenbach in Pfäffikon abgerechnet würden (StiAE, A.TP 1). Ähnliches darf für das ebenfalls in der Nähe liegende Reichenburg angenommen werden. In den Jahresrechnungen der Statthalterei Pfäffikon sind die Fallabgaben immer separat aufgeführt, wenn auch unterschiedlich

Nachdem die... sind...
1611...
Anzahl...
...

Einzelne sind...
...

Die...
...

Sind...
...

Die...
...

Die...
...

Die...
...

Die...
...

Die...
...

Die...
...

Die...
...

Die...
...

Abb. 2:
Leibeigenenverzeichnis von Reichenburg, 1611 (Ausschnitt). Stiftsarchiv Einsiedeln, I.W 1.

Volgende Vaal sind uss dem Hoff Richenburg den 19 decembren
A[nno] 1611 Angeben und durch die Amptlüt vertädiget worden

Erstlichen sind gen Pfefigen gschickt worden vj Kue
Davon hat vogt Kistler ij kue widerumb koufft umb xviij Cr[on]en
vogt sol noch 5 Cr. [andere Hand am Rand vermerkt]
Die sol er uff meyen zallen.

Sind gevallen von Baschi Burolt. Item von Joss Berolt, Ludj Knechten,
Ruodolffen Biger Petter Hanen und Josen Schyrmer

Hanns Ader hat j schwarzes stierli by 4 Cr. werth geben. hat man
dem vogt für sin Costen des grasses der ku inn glassen
[Abschnitt gestrichen]

für Jacob metters vaal genommen i muschgeten
[Abschnitt gestrichen]

sol vogt [andere Hand am Rand vermerkt]
für hans menzingen i beschabens mentelj, hat vogt verkoufft umb 2 gl sol
er uff Meyen mit den 18 Cr. erlegen

Hanns Kistlers erben solend uff Meyen für jren Vaal anfallens
erlegen 3 Cr.
[Abschnitt gestrichen]

Von Thomen Kandler sind 2 Gitzi als für i Geiss (die wyl er sonst
nüt ghept) gen Einsydlen kommen
[Abschnitt gestrichen]

Für Jacob lochers vaal hand wir j harnisch gen Pfefignon gschickt.
[Abschnitt gestrichen]

sol vogt noch fragen [andere Hand am Rand vermerkt]
Für Hans Dietthellms selligen 2 kindt (welche nützit lebendigs gehapt wie
ouch kein hussrath) hand wir inen zegeben uferlegt 2 cr[onen]
wüssent aber nit obs die erben werdent geben oder nit

Die Liste scheint eine zufällig erhaltene Abrechnung mit dem Ammann als Falleintreiber und Kundschafter vor Ort zu sein.⁵⁴ Es war offenbar in der Praxis nicht ungewöhnlich, dass anstelle von Vieh Geld oder andere Naturalien und Wertgegenstände abgeliefert wurden. Interessant ist, dass der zuständige Ammann Fall und Ehrschatz nicht mit den übrigen Einnahmen («Urbargeld») verrechnen durfte. Sie wurden auch in den Rechnungsbüchern der Äbte separat vermerkt. Offenbar waren sie sofort beim Todesfall zu leisten.⁵⁵ Auffallend sind die teils grossen Differenzen bei den Geldabgaben. Die Schwankungen weisen darauf hin, dass für eine Einschätzung der Bedeutung der Abgaben die näheren Umstände bekannt sein müssten beziehungsweise normative Angaben relativ wenig aussagen über das tatsächliche Aushandeln vor Ort. Ein interessanter Hinweis dazu findet sich in der (an sich normativen) Regelung der Fallabgabe im Hofrecht von Stäfa 1491: «Und wenn ein gotzhusman mit tod abgat, so sollen dieselben erben einem aman furschlachen all syn fich so er verlassen hat und im daran nichtz verschlachen und denn ein aman nehmen welcher houpt er will. Hat aber derselb abgestorben man nichts dann einen hanen und ein hennen, so soll der amman auch nehmen, welches er will und also damit gefalet haben. Ob aber er kein lebendis houpt hete, so soll er alsdann geben dz best gwand als er zu kilchen und zu markt gangen ist ohne geverd und soll damit gefallet haben.»⁵⁶ Die Erben verfügten im Hof Stäfa sogar über die Möglichkeit, das Besthaupt wieder auszu-kaufen: «Und wann einer ein lebendig houpt zu fal gipt, so soll ein aman solichen fall stellen in den kelnhof und dann darin acht tag uf des fal schaden stan lassen und ob des erben, der den fal geben hett solcher fal zu iren handen losen wollten, so soll ein amman ihnen den zuo losen geben 5 s Zuricher pfennig neher, dann der fall wert ist.»⁵⁷ Solche seltenen Quellenaussagen lassen erahnen, dass in der alltäglichen Praxis der Falleinzug ein oft aufwändiges und wohl manchmal schwieriges Geschäft war.

Auch auf seiten der Abhängigen – es handelte sich ja nicht mehr nur um bäuerliche Produzenten – muss die wirtschaftliche Seite differenziert angegangen werden. Die materiellen Verpflichtungen konnten von den Bauern zu verschiedenen Zeiten, je nach Agrarkonjunktur, wirtschaftlich als verschieden belastend oder gar drückend empfunden werden. Je nach wirtschaftlicher Lage mag die

verzeichnet. So findet sich in der Jahresbilanz 1635 die Rubrik «Innemen an Vech: Diss Jahr zue Vahl empfangen an Rossen 4 Haupt, Khün 3 Haupt». 1634 waren es 2 Pferde und 1 Kuh, 1636 eine Kuh, 1642 dann wieder 4 Pferde und 3 Kühe (StiAE, B.IG 8). In späteren Verzeichnissen sind vorab Geldwerte zu finden, und auch mit den Angaben über «Häupter» können natürlich aktuelle Geldequivalente gemeint sein.

⁵⁴ Im bisher gesichteten Material finden wir darüber hinaus nur wenige Quellenstücke, die so präzise Auskunft über Fallabgaben geben können: etwa noch StiAE, O.N 9, mit eingezogenen Fällen im diesbezüglich öfters umtriebigen Amt Männedorf von 1623 bis 1642.

⁵⁵ Darauf deuten die Eintragungen in den Amtsrechnungen hin. Die Fallabgaben wurden von verschiedenen Händen im entsprechenden Jahr einzeln angeführt (StiAE, A.TP 8, 10). WEIBEL, Erbrecht (wie Anm. 3), S. 44, kann übrigens für die Zürcher Herrschaftsleute im Amt Grüningen belegen, dass «der Fall schon im 16. Jahrhundert ausnahmslos in Geld geleistet wurde».

⁵⁶ StiAE, N.K 2.

⁵⁷ StiAE, N.K 2.

Belastung durch die Fallabgabe in einzelnen Fällen trotz allem erheblich gewesen sein – wenn sie nicht durch (meist nicht überlieferte) Gegenleistungen und das Entgegenkommen des Klosters, etwa bei Handänderungsgebühren (Ehrschatz) und Zinsnachlässen, gemildert wurde.

Viele Stellen belegen, dass das Kloster im Aushandeln zwar Druck machte, aber durchaus zu Konzessionen bereit war. So weigerten sich in Kempten die Erben des reichen Bauern Kellermeister 1665 gegen jegliche Abgabe, «tuend, wän sy nüt schuldig werend», dabei fände man «uff 3 tussig gl ledig guot». Der Kemptener Ammann empfahl Abt Placidus Reimann in einem Brief, «yr welend höüsche, wäss er lyden mag unnd wass myn fürstlich gnaden gehört». ⁵⁸ In diesem Zusammenhang bieten aus Reichenburg ab 1668 überlieferte Korrespondenzen des Vogtes mit dem Stift anschauliche Beispiele. ⁵⁹ In einigen Fällen wird geschildert, dass die Erben des Fälligen arm sind und beim Vogt vorstellig werden, er möge um den Erlass der Fallabgabe beim Stift bitten. Ob den Bitten stattgegeben wurde, ist aus keinem dieser Briefe ersichtlich. Offensichtlich ist aber, dass auf das korrekte Verfahren Wert gelegt wurde: Zunächst bestimmte der Vogt die tatsächlich zu leistende Fallabgabe – er «ernamst» oder «namst» sie; er bestimmt «stuoten», ein «stuottli, ein kuo, küöli» oder ein «geiss». Dann baten wie bei einem Vorfall 1717 die Hinterbliebenen – Geschwister, meist aber die zurückgebliebene Ehefrau «mit gantz wehemüotigen und betrübtem hertzen» sowie die Kinder –, ihnen die Abgabe zu erlassen. Der Vogt entsprach dem Begehren und versicherte seinem Herrn, dass «die frauw mit den kindtren mit ihrem gebät weren für den herren in gedänkh sein», wenn er seine «miltriche handt gegen inen eröffnen und dis s. v. küöli wiederumb zuruckh» geben liesse. ⁶⁰ Die Tatsache, dass diese Briefchen unter dem Titel «die eingezogenen fähl betreffend» eingeordnet sind (selbst wenn damit noch ein Auskauf verbunden ist ⁶¹), sprechen zum Verständnis der klösterlichen Sicht – eben der Herrschaftswahrung – eine deutliche Sprache. Der materielle Wert des Geleisteten war im Konfliktfall weniger wichtig als die Tatsache, dass überhaupt die Fallpflicht und damit die Zugehörigkeit mit einer symbolischen Leistung (und Handlung) anerkannt wurde.

Die klösterliche Verwaltung gab immerhin der Zahlungsunlust gewisser Petenten mit der Armutsbegründung immer wieder nach. ⁶² Die Armutsbegründung könnte dabei manchmal rechtlich-formalen Charakter aufweisen: Das explizit vorgebrachte Argument des Vorliegens echter Not rechtfertigte das Handeln des Abtes und des Klosters (ebenfalls gegen innen) und vermied Präzedenzwirkungen. Zudem wird zu berücksichtigen sein, dass die praktische «Voll-

⁵⁸ StiAE, N.Q 14.

⁵⁹ StiAE, I.W 6.

⁶⁰ StiAE, I.W 6; Brief vom 3.3.1717. Vgl. auch die Einträge im Falleinnahmeverzeichnis.

⁶¹ StiAE, I.W 6; Brief vom 20.4.1716: Der Verstorbene Sebastian Burleth hatte keine Leiberben im Einsiedler Herrschaftsbereich. Nach Fertigung des Falls ersuchten seine Verwandten im Glarnerland um Auskauf.

⁶² Vgl. etwa die Einträge im Reichenburger Falleinnahmeverzeichnis von 1611, die Vogtbrieflein nach der «Ernamsung» des Falles, aber auch die unten erwähnten Beispiele, die Fallerleichterungen «aus Gnade» betreffen.

zugsdichte» ganz verschieden war und auch sozusagen vom lokalen «Personal» abhing. Nicht umsonst sind in den Quellen häufig «vergessene» Abhängigkeitsrechte erwähnt.⁶³ Trotzdem scheint es, nach den Quellen zu urteilen, nicht gerade selten vorgekommen zu sein, dass der Fall aus Armut verweigert wurde beziehungsweise nicht bloss mit dem vorgeschobenen Armutsargument einfach nicht bezahlt wurde. Mit einer Rekognitionsabgabe von Seiten der Hinterbliebenen zu «urkund und wortzeichen», dass der Verstorbene ein fälliger Gotteshausmann gewesen war, sollte dem klösterlichen Vollzug in einem solchen Fall Genüge getan werden. Im Hofrecht der Abtei zu Reichenburg aus dem Jahre 1464 steht dies besonders anschaulich: «Item ouch ist mines herrn recht, ob ein man sturby, der ein gotzhus man gewesen wär und nützit hinder im liese von varendem gutt, so ist doch derselb verfallen den rechten schuoch zuo einem val, so er nicht anderes hett, zum wortzeichen und urkund, dz er ein gotzhus man gewesen sye.»⁶⁴ Ein Schuh (oder wohl dessen Präsentation in einer rituellen Handlung) untermauerte hier Anspruch und Tradition.⁶⁵ Wichtig ist im Akt des Vollzugs jeweils das Moment der Gnade, das immer wieder auftaucht. Bewusst wird betont, dass das Recht eigentlich anders laute und ein Anspruch aus Gnade erlassen werde. Anna Köschlin aus Pfäffikon durfte aus Gnade die bessere Kuh, die sie selber gekauft hatte, behalten und die schlechtere für den Fall ihres Mannes

⁶³ 1519 lieferte ein Eigenmann versehentlich Hühner nach St. Gallen, um sich dann nach Kundschaften (gerne) als Eigenmann zu Einsiedeln zu bekennen. Ebenfalls 1519 stellte man in der Herrschaft Eschenz nach einem Fallstreit zwischen den Herren fest, dass «Hans Schumacher von Wagenschwil und all sein Geschlecht dem Gotteshaus Einsiedeln fällig ist, obwohl er niemals die Fastnachthühner [Fasnachthühner sind ein häufig vorkommender Rekognitionszins für Eigenschaft und/oder Vogtrecht] gegeben habe, die von ihm auch nicht gefordert wurden» (StiAE, C.FA 10, zit. nach Regest Summarium C). – StiAE, Q.G 8 und Q.G 9 von 1588, haben gezeigt (vgl. Fussnote 13), dass auch von Seiten der Betroffenen Rechte vergessen gingen – und erst zur Sprache kamen, wenn Briefe wieder gefunden wurden: So leisteten Erben über eine gewisse Zeit hinweg Fallabgaben, obwohl vor Zeiten (1457) ein Auskauf stattgefunden hatte. Sie bekamen zwar Recht, die Fälle wurden aber nicht zurückbezahlt.

⁶⁴ SCHWYZERISCHE RECHTSQUELLEN: Rechte der Abtei Einsiedeln in dem Hofe zu Reichenburg. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, II.2 (1853), S. 70.

⁶⁵ Welche symbolische Funktion dem Schuh über die Rekognitionshandlung hinaus in solch einem Zusammenhang zukam oder vielleicht ursprünglich zugrunde lag, müsste eingehender abgeklärt werden. Wie der Fuss wurde auch der Schuh in verschiedenen Zusammenhängen als Sinnbild für Herrschaft, Macht, als Zeichen im Recht und für Besitz erachtet, kam allgemein als Zeichen für persönliche Beziehungen vor und hat somit in rechtlichen, rituellen Handlungen an biografischen Eckpunkten (z. B. Eheschliessung, Erbabläss etc.) Eingang gefunden. Vgl. dazu etwa die einschlägigen Wörterbücher (SCHWEIZERISCHES IDIOTIKON – Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Frauenfeld 1881 ff. – JACOB UND WILHELM GRIMM: Deutsches Wörterbuch. 25 Bde. Leipzig 1854 ff.) oder das HANDWÖRTERBUCH DES DEUTSCHEN ABERGLAUBENS. Bd. VII. Hg. von Hoffmann-Krayer, unter Mitarbeit von Hanns Bächtold-Stäubli et. al. Berlin, Leipzig 1935/36, Sp. 1346–1352. Insbesondere aber auch: JACOB GRIMM: Deutsche Rechtsalterthümer. 2 Bde. Berlin 1856 (z. B. I., S. 213–215). – Interessant in diesem Zusammenhang auch der Begriff des «Wortzeichens»: Nach GRIMM, XIV.2, Sp. 1650, kann man darunter einen konkreten Gegenstand verstehen, der als Wahrzeichen (siehe auch den Artikel «Wahrzeichen» II.1.g) zum Nachweis von etwas gezeigt werden kann oder soll. IDIOTIKON 6, Sp. 209, bringt noch den Hinweis, dass die rechte Seite ohnehin eine bevorzugte Seite in Sitte und Gebrauch ist.

geben. Aus Gnade nahm der Abt von Hans Stössel aus Wollerau die Kuh anstelle des Pferdes. Stössel musste allerdings bekennen, dass es aus Gnade so geschehen war.⁶⁶

Schliesslich soll hier noch ein besonders sprechendes Beispiel aus der Einzugspraxis etwas ausführlicher dargelegt werden. Das nachfolgende Beispiel aus der Einsiedler Vogtei Kempten illustriert exemplarisch die bereits festgestellte Ausweitung und Normierung der Verwaltung im Einsiedler Herrschaftsgebiet im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts.⁶⁷ Im Raum Kempten war das Kloster im Hochmittelalter durch Schenkungen zu Besitz gekommen. Güter mit Einsiedler Gotteshausleuten lagen nicht nur um den Kehlhof in Kempten, sondern auch in Wetzikon sowie andernorts im Zürcher Oberland. Um die «vogtey über den kelnhof ze Kempten», die im 13. Jahrhundert in den Händen der Grafen von Rapperswil gelegen hatte, kam es im 14. und 15. Jahrhundert regelmässig zu Auseinandersetzungen. Die Herren von Hinwil, die Stadt Zürich und das Kloster rangen um die Vogteirechte, wobei Fürstäfte wie Ludwig von Tierstein die Position des Klosters – teils mit Hilfe der Dorfleute von Kempten – garantieren konnten. Um 1430 machte sich Einsiedeln, unterstützt von Zürcher Ratsherren, an die Reorganisation seiner Verwaltung. Ein Inventar der «Gerichtsinsassen» und Eigenleute wurde ebenso erstellt wie eine neue Vogteiordnung erlassen. Der klösterliche Einflussbereich reichte über Kempten hinaus nach Adetswil, Bliggenschwil, Bäretswil, Ringwil, Hinwil, Erlosen und Wetzikon. In Kempten selbst strebte das Kloster danach, sich Rechte über alle Einwohner anzueignen: «daz alle die so usserhalb den kreisen und den gerichtten ze Kempten sint gesessen und aber gotzhuslüt oder sin eigen sint, daz da der selben ieglicher unserm herren von Einsidellen und sinem gotzhus ierlich ein vassnacht huon geben sol umb daz man da by wissen muge, daz er ein gotzhus man sige und man inn nach sinem tod gefallen kunne.»⁶⁸ Trotz Bestätigung der Vogteirechte durch Kaiser Sigismund blieb die Gerichtsherrschaft des Klosters nicht unbestritten. Die Stadt Zürich schützte die Einsiedler Rechtsansprüche nicht mehr durchwegs. 1501 wurde Einsiedeln zwar die Vogtei garantiert, man entzog dem Kloster aber die Rechte an jenen Dorfleuten in der Vogtei, die nicht auf Klostergütern sassen. Damit wurde die Frage, wer zu den Eigenleuten des Klosters gehörte und wer nicht, wieder aktuell.

⁶⁶ DAE 5, W 176/177.

⁶⁷ Die folgenden Ausführungen verdanken vieles den studentischen Arbeiten von Claudio Leibacher und Markus Döbeli, die sich 2003 im Rahmen einer Lehrveranstaltung zum Thema «Regionale Schriftlichkeit» schwergewichtig mit der Herrschaft Grüningen und der Einsiedler Vogtei Kempten auseinandergesetzt haben. Am Lehrstuhl Sablonier arbeitet Doris Klee an einer vertieften Darstellung der hochinteressanten Grüninger Verhältnisse. Die Landvogtei Grüningen blieb übrigens ein Sonderfall: Die von der Stadt beanspruchte Leibeigenschaft wurde als Strafe für das aufrührerische Verhalten der Grüninger im Jahre 1525 nicht aufgehoben, sondern blieb bis 1796 bestehen. Die durch Zürich ausgeübte Leibherrschaft drückte sich auch dadurch aus, dass die Herren ein Zugriffsrecht auf die Fahrhabe der Eigenleute beanspruchten – dies wohl neben den Fallabgaben; vgl. WEIBEL, Erbrecht (wie Anm. 3), S. 16.

⁶⁸ StiAE, N.P 12.

Die Bemühungen des Standes Zürich, auf seinem Territorium einen einheitlichen Untertanenverband zu schaffen, führten wohl dazu, dass im Jahr 1557 Rudolf Breitingen, der Landvogt von Grüningen, nach dem Tod des Einsiedler Gotteshausmannes Mathyss Murer aus Binzikon bei dessen Bruder den Fall einzog, obwohl dieser Einsiedeln zugestanden hätte. Dieser vom Zürcher Rat gedeckte Entscheid veranlasste Abt Joachim Eichhorn, im September 1557 zusammen mit dem Schwyzer Landammann Reding vor Bürgermeister und Rat von Zürich zu erscheinen. Eichhorn forderte für das Kloster den entgangenen Fall ein – und postulierte damit eine grundsätzliche Behandlung seiner Grüninger Untertanen wie der Einsiedler Untertanen in Stäfa und Brütten. Zürich bestritt den einsiedlerischen Standpunkt nicht grundsätzlich, forderte allerdings zur Belegung der Ansprüche ein Leibeigenenverzeichnis mit Namen und Wohnorten sämtlicher Gotteshausleute in der Herrschaft Grüningen. Erstaunlicherweise war Einsiedeln dazu nicht in der Lage. Abt Joachim konnte einzig daran appellieren, «unns und unnsere alttwirdig gottshus by sinen fryhaitten, recht unnd gerechtikaitten, alten brüchen, besitzungen und härkomen wie bissher beschechen» zu belassen. Mit der Regelung, der Abt dürfe die dem Kloster zustehenden Fälle im Amt Grüningen einziehen, sofern die Rechte nachweisbar seien und von den Betroffenen akzeptiert würden, ging der Stadtzürcher Rat vordergründig auf Abt Joachims Appell ein. In Tat und Wahrheit entzog es dem Anspruch viel von seiner Wirkung, da bei Schwierigkeiten beim Falleinzug keine Zürcher Hilfe mehr vorgesehen war und zugleich der Vogt von Grüningen aufgefordert wurde, bei jedem Einsiedler Gotteshausmann den Fallanspruch der Zürcher Herrschaft geltend zu machen. Der Rechtsstreit wurde erst 1568 beigelegt. Dabei gelang es Abt Joachim, den – möglichen – doppelten Falleinzug bei Gotteshausleuten zu verhindern. Einsiedeln konnte allerdings beim Falleinzug auf keine Zürcher Unterstützung mehr zählen. Die Parteien kamen auch überein, dass Frauen nach einem Umzug in eine andere Herrschaft nur noch dem örtlichen Leiherrn unterstanden – die Nachjagd war in diesen Fällen ausgeschlossen. Zugleich unterstützte die Zürcher Obrigkeit den Loskauf der Grüninger Gotteshausleute aus dem klösterlichen Fallrecht.

Die klösterliche Verwaltung sah sich angesichts dieser Ausgangslage veranlasst, in Grüningen eine «Standortbestimmung» vorzunehmen. 1577 wurden auf Geheiss von Abt Adam Heer die «lybeigen lüt, so ir gnaden und das genant gotzhus Einsidlen zuo Kempten und anderschwo daselbst um im Grüninger ambt hat, (...) uff ein nüws widerum beschryben».⁶⁹ Verantwortlich für diese Erhebung zeichnete der Einsiedler Ammann in Stäfa. 1586, kurz nach der Amtseinstellung Abt Ulrich Wittwilers, erfolgte eine weitere Erhebung der Kemptener Gotteshausleute. «Uff sambstag vor der herren fassnacht», möglicherweise anlässlich der Abgabe der Fasnachtshühner, verzeichnete der Einsiedler Ammann im Beisein des Zürcher Untervogts in Grüningen und des Gerichtsherrn Bernhard Blarer alle «lybeigen lüt».

⁶⁹ StiAE, N.Q 7.

Erneute Bewegung in das fein austarierte Kemptener Herrschaftsgefüge brachte der 1619 von der Stadt Zürich erzwungene Auskauf der Stäfner Gotteshausleute vom Fall. Das Kloster wollte offenbar eine Parallelentwicklung in der Vogtei Kempten verhindern und setzte an Ort und Stelle einen eigenen Ammann ein. Interessanterweise hatte die Zürcher Obrigkeit 1622 keine Einwände gegen das Gesuch Abt Augustin Hofmanns, dem Kemptener Ammann bei der Erstellung eines Verzeichnisses zu helfen. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich befahlen ihren «vögt und ambtlüth unnd andere[n] die unnsere[n], under deren gericht sölliche lybeigne lüth gesessen sind ..., das sy von ampts wegen obgemelt gotshusses Einsidlen verordneten anwälden zeigeren diss verholffen sigen».⁷⁰ Hilfe leisteten wie in früheren Jahren der Untervogt und der Gerichtsherr.

Die Aufgaben des Ammanns von Kempten sind in einem Schriftstück mit dem Titel «Kählenhofers zuo Kempten befelch Wegen der Lybeignen Lüthen daselbst» erhalten geblieben.⁷¹ War es bis 1622 üblich gewesen, die Leibeigenen beim Amtsantritt eines neuen Abtes oder auf dessen Aufforderung hin zu erfassen, war nun der Kemptener Ammann laut Bestallungsbrief gehalten, seinem direkten Vorgesetzten, dem Einsiedler Statthalter in Pfäffikon, jährlich um Ostern ein Verzeichnis aller Gotteshausleute abzuliefern und von den neuesten Todesfällen zu berichten. Zu diesem Zweck sollte er «guote achtung geben, wohin die lybeignen persohnen hinzüchen und sich verehelichen», Änderungen vermerken, Neugeborene sofort anfügen und Verstorbene streichen, so dass die Leibeigenen «iederzyt ordenlich verzeichnet» wären. Als weitere Aufgabe wird der Einzug der Fasnachtshühner und Fälle bezeichnet. Die Fälle durfte der Ammann übrigens nicht nach eigenem Ermessen erheben, sondern nur auf ausdrücklichen Befehl des Einsiedler Statthalters in Pfäffikon. Als Entlohnung erhielt der Ammann einen Sechstel der jährlichen Falleinnahmen sowie die Hälfte der Fasnachtshühner.

Um die geforderten Angaben möglichst korrekt nach Pfäffikon liefern zu können, besuchte der Kemptener Ammann offenbar in der Vorosterzeit alle Schützlinge – der Ammann sozusagen auf Hausinspektion! Nicht immer waren die Erhebungen von Erfolg gekrönt. So gelang es Ammann Max Krauer 1694 nicht, die Namen von zwei Söhnen der Familie Stössel ausfindig zu machen: «Witers Kathrina Büntzli, die hat Iacob Stösel zu Bährenschwil, die hat 3 sühn, der eltist heist Hans Iacob, die übrigen 2 hat man mich nüt köhnen prichten. Die eltern sind nit daheim gesihn, ich wils künftige ostern wider besuchen und von den sälbig nahmen zu brichten.»⁷² Das Erstaunliche in diesem Zusammenhang ist, dass Ammann Krauer im zweiten Jahr nach seiner Amtseinsetzung trotz der damals relativ geringen Zahl von 20 Gotteshausleuten nicht alle Schützlinge kannte. Und offenbar keinen Zugriff auf ältere Zusammenstellungen hatte: Einer

⁷⁰ StiAE, N.Q 9.

⁷¹ StiAE, N.Q 20. Der Kehlhofer kann im Zusammenhang als Ammann identifiziert werden – oder war zumindest mit den Aufgaben des Ammanns betraut.

⁷² StiAE, N.Q 19.

Kählenhofers zuo Kempten befelch Wegen der Lybeignen Lüthen daselbst, gehört sonst in des Amman ambt zuo Stefan.

1

Namlich und des Ersten soll Er aller der Persohnen, so zuo Kempten und daselbst herumb Unsserem Gottshauss fählig und mit Lybeigenschafft von der bösseren Hand zuogehörend, die er in einem Rodel verzeichnet hat, Wer von denselben abstirbt, den fählen ernstlich nachsetzen Und selbige Unsserem Stathalter zuo Pfäffigkon flyssig anzeigen und ohne zavor empfangnen befelch von Unsserem Stathalter keinen fahl selbst eignen gwalts vertedigen.

2

Ittem das Er Iherlich für sich selbst unngevarlich in Osterfyrtagen gen Pfäffigkon zuo Unsserem Stathalter sölle keren unnd was für fähl syen gefallen ihmme anzeigen und ein Rodel verzeichnen lassen, das soll er thuon, so oft es die Nott ervorderet oder das Er von Unsserem Stathalter dahin bescheiden wirt.

3

Sonderlich soll Er guote achtung geben, wohin die Lybeignen Persohnen hinzüchen und sich verehelichen, besonder die Wybspersohnen, auch was für Kinder sy erzügend, das selbige Iederzyt ordenlich verzeichnet werden: da er auch sonderlich die Fassnachthünder zuo erhaltung sollicher Gerechtigkeit flyssig soll inzüchen.

4

Sollichen Puncten unnd Articlen flyssig nachzekommen und hierin nützit verschynen ze lassen, hat der Ambtsman ze halten, mit gegebner handt thrüw, an Eydsstat angelobt.

5

Für sollich syn Arbeit unnd diennen ist syn belonung der sechste theil obgefaster fählen Unnd der halbe theil der Fassnachthüöneren.

6

Doch haben ihr Frstl: Gn: hierin sonderlichen vorbehalten, solche bestellung ze minderen oder ze mehren oder gar abzethuen, ohne des Ambtmans Irren und Widersprechen.

Abb. 3:

Bestallungsbrief für den Kemptener Ammann (Kehlhofer) von 1622. Aus: Stiftsarchiv Einsiedeln, N.Q 20.

der beiden «unbekannten» Söhne der Familie Stössel war nämlich in einem Verzeichnis von 1692 aufgeführt. Das ist im Übrigen ein sprechendes Beispiel dafür, wie lange selbst für das Kloster der Weg zu einer eigentlichen schriftlichen, rationalen Verwaltung war. Und noch eine interessante Beobachtung: In den Erhebungen werden die Gotteshausfrauen stets vor ihren Männern und Kindern aufgeführt. Von ihnen hing – dem Grundsatz der «ärgeren» oder «böseren Hand» folgend – der Erhalt des klösterlichen Bestandes an Gotteshausleuten ab. Folgerichtig vermerkte der Ammann gelegentlich, welche Mädchen noch ledig waren. Mit Blick auf die junge Barbely Stutz wurde 1642 gar festgehalten, es sei an der Zeit, dass sie einen Mann zum Heiraten finde.⁷³

Trotz aller Anstrengungen, sich durch eine gestraffte Verwaltung und die spürbare Präsenz der Amtsträger vor Ort die Ansprüche zu sichern, nahm die Zahl der Einsiedler Gotteshausleute im Amt Grüningen nach 1622 stark ab. Waren 1586 und 1622 noch über 90 Personen in den Leibeigenenverzeichnissen aufgeführt, sank die Zahl bis 1648 auf weniger als die Hälfte (38 Personen) und halbierte sich bis 1688 beinahe noch einmal (23 Personen). Der starke Rückgang nach 1622 kann nur mit dem von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erzwungenen Auskauf sämtlicher Gotteshausleute im Hof Stäfa von 1619 in Verbindung gebracht werden. Zürichs Bestrebungen zur Förderung des Auskaufs – bei gleichzeitiger Verweigerung der aktiven Unterstützung der Rechtsdurchsetzung anderer Herrschaftsträger – zeigten ihre Wirkung. Sie konnten aber nicht verhindern, dass noch Ende des 17. Jahrhunderts etliche Personen im Zürcher Territorium als Einsiedler Gotteshausleute lebten und sich als Leibeigene des Klosters verstanden.

RESULTATE, THESEN, PERSPEKTIVEN

Was lässt sich nun am Ende zu Wesen und Bedeutung der Leibherrschaft sagen? Die Einsiedler Verhältnisse bieten ein gutes regionales Beispiel. Zunächst allerdings auch nicht mehr als das, wird man doch die möglichen Unterschiede sogar zwischen den in der gleichen Region begüterten Benediktinerabteien nicht unterschätzen dürfen. Es kann also nicht darum gehen, aus dem Skizzierten zu rasch Allgemeingültiges herausdestillieren zu wollen. Zudem muss einiges offen bleiben, etwa die Zusammenhänge mit Veränderungen in den Rahmenbedingungen der Gütertransmission (Familiengrößen, Erbrecht, freier Bodenhandel) oder die Frage der Alltagswirkungen solcher Abhängigkeiten. Manche am Beispiel festgestellten Phänomene mögen in der einen oder anderen Weise auch andernorts durchaus geläufig sein. Die Tatsache allerdings, dass hier eine besondere politisch-soziale Situation vorliegt, nämlich die Existenz leibherrschaftlicher Abhängigkeiten innerhalb der Territorien von ländlichen wie städtischen

⁷³ StiAE, N.Q II: «Ist der zeit, das Barbely findt einem iher verheurat». Im selben Verzeichnis wird auch bei Madlen Bosshart und den 3 Schwestern Glarner explizit festgehalten, dass sie «derzeit noch ledig» seien.

eidgenössischen Kommunalverbänden, lässt trotzdem vertiefte Einsichten in das Wesen solcher Abhängigkeitsverhältnisse erhoffen.

Zunächst ist klar, dass das Kloster Einsiedeln wie andere Leibherren der Region an seinen Rechten bis ins 18. Jahrhundert grundsätzlich zäh festgehalten hat. Auf dieser Ebene viel eher bemerkenswert ist die Tatsache, dass die kommunal organisierten eidgenössischen Herren, also die neuen Landesherren nach dem Ausscheiden der habsburgischen Herrschaft, die alten Herrschaftsträger in dieser Hinsicht gewähren liessen. Erst im ausgehenden 17. Jahrhundert – nachdem die Eidgenossen Auskäufe seit längerem gefördert hatten – scheinen prinzipielle Argumente gegen die Fallpflicht der Eigenleute politikwirksam zu werden. Dies sicher weniger unter dem Druck einer für die Herren bedrohlichen generellen Bauernemanzipation als aus dem Bestreben, Rechte an und über Personen in einer einzigen, d.h. in der eigenen Herrschaftshand zu vereinen. Dabei kamen vor allem kleine adlige und geistliche Herren mit den ihnen verbliebenen gerichts- und leibherrlichen Rechten ins Visier der eidgenössischen Obrigkeiten.

Warum vor dieser zeitbedingten Veränderung kommunaler Staatlichkeit die alten leibherrlichen Rechte «überkommener» Herrschaftsträger nicht in Frage gestellt wurden, ist unschwer zu erklären: Anfänglich respektierten die Eidgenossen die lokalen Gewohnheiten und Rechte überall, und dort, wo sie Rechte und Besitz übernahmen, legten sie Wert auf einen legitimen Übergang insbesondere durch Kauf. Für ihre Territorialisierungsansprüche waren die (hofgebundenen) Leibrechte weitaus weniger wichtig als Gerichtsrechte, Mannschaftsaufgebot und (Vogt-)Steuer. Und schliesslich stellten die landesherrlich beziehungsweise landeshoheitlich integrierten, kleineren Herrschaften insbesondere der Klöster zumindest bis auf weiteres einen durchaus erwünschten regionalen und lokalen Integrations- und Ordnungsfaktor dar. Mit der zunehmenden Tendenz zur Rechtsvereinheitlichung ging etwa die Stadt Zürich rigorosere gegen andere Herrschaftsträger innerhalb ihres Territoriums vor. Dabei wurde das Fallrecht zu einem Teil der zu regelnden Differenzen. Einsiedeln beharrte allerdings auf seinen Rechten. Besonders signifikant wurde dies, wenn es nicht mehr «bloss» um Bauern ging.

Den traditionellen feudalen Herrschaftsträgern wird man generell, wie das Beispiel des Klosters Einsiedeln zeigt, in der Konfrontation mit den entstehenden territorialen kommunalen Kleinstaaten nicht eine bloss passive und beharrende politisch-soziale Rolle zuschreiben können. Nicht nur gelang es Einsiedeln im 15. Jahrhundert, die Leibherrschaft zu straffen, ja sogar auszubauen und ihr eine beachtliche Kontinuität bis ins 18. Jahrhundert zu verleihen. Auch die grosse Sorgfalt, mit der diese Herrschaftsansprüche verwaltet und im 17. Jahrhundert noch zusätzlich normiert und verallgemeinert wurden, zeugt davon, wie wichtig den klösterlichen Herren diese Abhängigkeitsform war. Die Gründe dafür sind auf verschiedenen Ebenen zu suchen. Ohne wirtschaftliche Faktoren – also das Gewicht der Einkünfte – zu unterschätzen, müssen doch ganz deutlich die politisch-sozialen Aspekte in den Vordergrund gestellt werden. Zwei davon scheinen mir besonders wichtig: Erstens die Rolle dieser Rechte in der Herrschaftsvermittlung, womit auch die klösterliche Selbstwahrnehmung, die

Herrschaftskonzeption des Klosters angesprochen ist. Zu fragen ist zweitens nach der Sicht der Abhängigen, also sozusagen nach der Sicht «von unten».

Zur Rolle in der Herrschaftsvermittlung: Die Ausübung von Leibherrschaft beinhaltete einen für Kloster und Bauern wichtigen Teil der Rituale von Herrschaftsaktualisierung. Dass die ritualisierte Aktualisierung ständig notwendig war, steht ausser Zweifel. Schliesslich stellte sich ganz entschieden die Frage, auf welche Weise(n) man Herrschaft einer (zumindest zeit- und gruppenspezifisch) weitgehend mobilen Bevölkerung überhaupt präsent machen konnte. Herrschaftsrechte sind ja viel mehr eine soziale Beziehungsstruktur als Besitz in modernem Sinne. Diese Beziehungsstruktur war durch die rechtliche Formalisierung nicht einfach schon realisiert, sondern benötigte und besass zu jeder Zeit ihre eigenen Vermittlungs- beziehungsweise Kommunikationspraktiken. Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts kann man in dieser Hinsicht generell von einer eigentlichen herrschaftlichen Reaktion beziehungsweise Straffung sprechen. Sie findet ihren Ausdruck auch in der vermehrten Schriftlichkeit; diese wiederum (nicht umgekehrt!) förderte die rechtliche Formalisierung, die ihrerseits, im Rahmen der Vermittlung durch herrschaftliche Beauftragte, zu einer Vermehrung der Widerstände oder zumindest der rechtlich ausgetragenen Konflikte beitragen konnte.

Der Einzug des Todfalls bedeutete für die Herrschaftsvermittlung einen «klassischen», sozusagen kirchlich-religiös vorgespurten Weg: Die Erhebung erfolgte wie andere kirchliche Zugriffe (Geburt mit Taufe, Heirat) an einem sicheren Eckpunkt der Biografie der Betroffenen, nämlich beim Tod der Haushaltsvorstände. In diesem letztlich von den kirchlichen Amtsträgern, den Pfarrherren, kontrollierten Moment musste die Anerkennung durch die Nachkommen offen eingefordert werden, obschon sie ja grundsätzlich gegeben war.⁷⁴ Herrschaftsvermittlung war auf eine solche Ritualisierung angewiesen. Todfeinzug war wohl neben der Huldigung eines der in der Praxis am stärksten ritualisierten Elemente der Ausübung beziehungsweise Vermittlung von Herrschaft. Es ging schliesslich um die Hauptmasse derjenigen, die dem Kloster in besonderer «Treue» verbunden waren oder verbunden zu sein hatten. Die im Mittelalter prägende Vorstellung, dass das Kloster ja nicht allein aus Abt und Konvent, sondern aus der ganzen «familia», also aus allen Klosterzugehörigen gemeinsam, besteht, dürfte hier stark weiter gewirkt haben.

Gegenseitige Verbundenheit oder «Treue» zwischen Herrschaft und Abhängigen besitzt noch einen anderen, spezifischen praktischen Aspekt: Herrschaftsansprüche wurden von Konkurrenten nur anerkannt, wenn nachgewiesen werden konnte, dass sie auch «von unten» her akzeptiert sind. Symbol der

⁷⁴ Ein Beispiel für die Notwendigkeit einer aktiven Einforderung – wenn auch nicht beim Todesfall – findet sich im «stoess und spenn»-Rodel von 1433 aus dem Kloster Katharinental (Staatsarchiv Thurgau, 7'44'63, Nr. 21): «er sol keins geben wan si lang zit nie gefordret sint. (...) ist nit gericht wan die selben sint nit hie gesin un sprechet si gebent den zins nu halb». Zum Urbar vgl. ROGER SABLONIER: Verschriftlichung und Herrschaftspraxis: Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch. In: Christel Meier et al. (Hg.): Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur (Akten des Internationalen Kolloquiums 26.–29. Mai 1999). München 2002, S. 91–120, bes. S. 103 f.

Akzeptanz war die Leistung des Falls. So erkannte Heini Wartmann 1519 nach der Einholung von Kundschaften über seine Verwandtschaft, dass er, seine Mutter und seine Geschwister dem Einsiedler Gotteshaus eigen seien, obwohl sie schon irrtümlich Hühner – als typische Rekognitionszinsen – nach St. Gallen abgegeben hatten; er betont im Schriftstück auch, dass er lieber Eigenmann von Einsiedeln als vom Abt von St. Gallen sei.⁷⁵ Diese Anerkennung hatte selbst dann Bestand, wenn gleichzeitig andere Ansprüche «vorstaatlicher» Instanzen (in Form von Steuern, Zehnten oder Kriegsdiensten) weitaus effizienter eingefordert wurden. Schriftlichkeit spielte für den Nachweis des Anspruchs eine immer wichtigere Rolle. Von da her erklärt sich die zunehmende Produktion und Aufbewahrung schriftlicher Verwaltungs-«Unterlagen» in Sachen Eigenleute. Nicht zuletzt mag dies mit der ganz praktischen Schwierigkeit zu tun gehabt haben, dass in reformierten Gebieten die örtlichen Pfarrherren als Informanten über die Todesfälle unzuverlässiger wurden.⁷⁶ Bauern waren übrigens durchaus in der Lage, sich die zwischenherrschaftliche Konkurrenz zunutze zu machen. Auch das wiederum ein Element, das die zunehmende Regulierung vorantrieb.

Zur Herrschaftskonzeption: Die Meinung, die Inhaber leibherrlicher Rechte hätten mit ihrer Herrschaftsform in der Konkurrenz gegen (aus heutiger Sicht weitaus effizientere) territoriale, landeshoheitliche Herrschaftsträger auf Dauer kaum Chancen gehabt, ist richtig, aber sie ergibt sich aus dem langfristigen Resultat. Deswegen braucht das Festhalten beziehungsweise der Ausbau dieser Herrschaftsform in Einsiedeln noch lange nicht als eher defensive, gar von Anfang an erfolglose Reaktion auf die (weitaus «modernere») Territorialisierung dargestellt zu werden. Und es ist wenig hilfreich, hier ein «Unvermögen» zu diagnostizieren, auch wenn die politischen Rahmenbedingungen weitergehende territorial-landesherrliche Bestrebungen des Klosters nicht gerade aussichtsreich machten.

Das Kloster beharrte auf seinem traditionellen Herrschaftsverständnis, auf einer personalen Beziehungsstruktur, wie es vielleicht im Wesen von geistlicher Herrschaft begründet liegt oder zumindest der Eigenlogik eines Systems entspricht, in welchem die Leibrechte nicht bloss als (materieller) Besitz wichtig waren, sondern eben als soziale Beziehungsstruktur funktionierten. Der materielle Umfang dieses Besitzes war zur Herrschaftswahrung weniger wichtig als dessen Qualität. Es ist nicht plausibel, dass das Kloster Einsiedeln den territorialen weltlichen Herrschaften nacheifern oder ihnen etwas «entgegensetzen» wollte, wie das für andere klösterliche Herrschaften durchaus erwiesen ist.⁷⁷ Vielmehr fuhr es ganz selbstverständlich auf der Schiene der personalen Abhängigkeit fort und entwickelte die entsprechenden rechtlichen Instrumente weiter. Dafür spielte auch das Traditionsbewusstsein eine wichtige Rolle: In der sozusa-

⁷⁵ StiAE, Q.G 5.

⁷⁶ Als Bindeglied zwischen den Gotteshausleuten und dem Kloster respektive seinen Statthaltern im nahe gelegenen Pfäffikon kam dem Prädikanten in Fragen der Herrschaftsverwaltung weiterhin eine wichtige Rolle zu. Dass die Pfarrherren dies nicht immer zur Zufriedenheit Einsiedelns ausübten, belegen diverse Akten (StiAE, P.C, P.E).

⁷⁷ Vgl. etwa die bei ULBRICH, Leibherrschaft (wie Anm. 1), im Spätmittelalter beschriebenen Territorialisierungsbemühungen St. Blasians (insbesondere im Waldamt).

gen verrechtlichten Form von Gedächtnis und Traditionspflege des 18. Jahrhunderts kommt dies darin zum Ausdruck, dass man sich für die Herkunft dieses Rechts auf die Besitzbestätigung durch Kaiser Otto II. von 972 beruft!⁷⁸

Die klösterliche Vorgehensweise kann also nicht einfach – ex post – als gegenüber der Territorialisierung «veraltetes Herrschaftskonzept» abgetan werden. Vielmehr handelte es sich um eine grundsätzliche Option zugunsten personaler Herrschaftsausübung. Nach meiner Vermutung war diese Option nicht bloss durch die politische Konkurrenzsituation und die spezifischen praktischen Umstände der Herrschaftsvermittlung bedingt. Sie dürfte massgeblich religiös beziehungsweise sakral fundiert gewesen sein: Waren die Abhängigen, zumindest grundsätzlich, die Schutzbefohlenen des/der Klosterheiligen und nicht Eigentum von Abt und Konvent?⁷⁹ Die Herrschaft der Klosterinstanzen stand für den Schutz der Heiligen, und sie trat (von der Idee her) nicht als weltliche Macht mit Geld und Schutz- beziehungsweise Zwangsgewalt auf. Es handelte sich eben um Eigenleute, «Gotteshausleute», nicht um «Untertanen». In diesem Sinne schloss die Leibeigenschaft für das Kloster durchaus nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten mit ein.

Eigenleute als gottbefohlener Besitz, Einzug des Todfalls als Dienst am Wohl der treuen Schutzbefohlenen, als besondere Gnade und cura für die «familia» im alten Sinne? So gottesfürchtig und uneigennützig braucht die klösterliche Herrschaft nicht gesehen zu werden, und bekanntlich sind materielle und religiöse Motive zu allen Zeiten eng miteinander verzahnt. Trotzdem mag in diesem klösterlichen Paternalismus ein für das Selbstverständnis klösterlicher Herrschaftsausübung wichtiges Element stecken. Dass dazu noch ein wirtschaftlicher Ertrag der Fallrechte kam, war nicht unwichtig, aber kaum von entscheidender Bedeutung für die Handlungsmotive des Klosters. Was Abt und Konvent im Übrigen mit lauter gebrauchten Schuhen, die von den Armen im Amt Reichenburg als Fall anstelle des (nicht vorhandenen) Besthaupts abgegeben werden durften, materiell anfangen konnten, bleibt fraglich.

Wie steht es nun mit der Sicht «von unten», von den Abhängigen her? Bisher ist erst die Sicht «von oben» besser verständlich gemacht. Es ist doch bemerkenswert, dass von einem nachhaltigen oder zumindest einem prinzipiell anti-

⁷⁸ StiAE, A.GN 1. Ähnlich auch eine Sammlung von Rechten bzw. Argumenten wohl aus dem 18. Jh. im Dossier Brütten, das die alte Einsiedler Rechtstradition aufzeigt, wahrscheinlich, um sich gegen die Zürcher Ansprüche im Kyburger Amt gezielt wehren zu können. Zürich kaufte die Kyburger Herrschaft erst 1452 von Herzog Sigismund von Österreich, während Brütten schon 960 «mit wund mit weyd, mit kirchen, mit leibeigen beyedes geschlechtes an das gottshaus kommen sey» (StiAE, Q.G 20, zit. nach Regesteintrag im Summarium Q).

⁷⁹ Ein deutlicher Hinweis auf eine derartige Denkweise könnte ein Eintrag im Hofrecht von Ägeri aus dem Jahre 1407 sein: «Ouch sind wir also harkomen, das wir uensers herren von Oesterrich nitt eygen syent und wir sin vogtluet warent, ee wir Eydtgnossen wurdent. Wir sind aber eygen des gotzhusses Zuerich Sannt Felix und Sant Regula, und, ze urkuend, das wir der Heiligen eygen sind [!], so gebent wir jerlich der aeptissin des gotzhusses Zuerich drissig rotten ...» In: DIE RECHTSQUELLEN DES KANTONS ZUG. Bd. 2: Stadt Zug und ihre Vogteien – äusseres Amt. Bearbeitet von Eugen Gruber. Aarau 1972, S. 933 f. Trotz der Prozess-Situation ist das Argument inhaltlich wichtig.

feudal begründeten Widerstand der von Leibrechten betroffenen Abhängigen – trotz vorübergehender Forderungen in dieser Richtung in der Bauernkriegs- und Reformationszeit – nicht die Rede sein kann. Eine eigentliche Bauernbefreiung kam auch bei kollektiven Loskäufen nicht zustande. Dass es den Bauern im Alltag lästig war, neben anderen Abgaben noch den Todfall zu entrichten beziehungsweise entsprechende Verpflichtungen reale Hindernisse für ihre grundsätzliche Freizügigkeit darstellten, braucht nicht bestritten zu werden.⁸⁰ Indirekte Zwangsmittel der klösterlichen Herren und vor allem ihrer Beauftragten auf der Landschaft sollte man zudem nicht unterschätzen. Und der klösterliche Standpunkt genoss im Allgemeinen den Schutz der eidgenössischen Landesherren. Aber das erklärt nicht alles. Noch wichtiger scheint mir ein meist zu wenig beachteter grundsätzlicher Gesichtspunkt: Kräfte der Beharrung wirkten auch auf Seiten der Abhängigen. Leibherrschaft enthält einen Anteil von Gegenseitigkeit nicht-materieller Art. Diente der Einzug des Falls ganz klar der Herrschaftsvermittlung von oben nach unten, so zeigen Diskussionen etwa in Konflikten um den Verkauf solcher Rechte, dass hier ein Weg der Kommunikation von Ansprüchen von unten nach oben vorliegt.

Als Anspruch von unten werden etwa explizit die Schutzbedürftigkeit bei Übergriffen Dritter, fremder Herrschaften (oder von deren Amtsträgern) oder das Anrecht auf materielle Unterstützung bei Bedürftigkeit genannt.⁸¹ Und die Gnadenspende durch das Kloster konnte reale religiöse Bedürfnisse befriedigen. Dies nicht in der Meinung, dass die Bauern eine paternalistische Grundstruktur a priori ebenso schätzten wie die klösterlichen Herrschaftsinhaber. Ihre Motive mussten nicht dieselben sein wie jene der Herren; sie waren wohl meist um einiges handfester, und bestimmte bäuerliche Gruppen konnten von kommunaler Widerständigkeit gegen herrschaftliche Forderungen stark profitieren. Dass die Bauern am liebsten in den eigenen Sack wirtschafteten, verhinderte nicht, dass die engere Zugehörigkeit zum Kloster als positiver Wert empfunden werden konnte. Sicherheits- und Schutzbedürfnisse dürfen in ihrer Wirkung keinesfalls unterschätzt werden. Nicht zuletzt waren damit unter Umständen ganz praktische Vorteile etwa bei der Güterbelehnung verbunden. An Huldigungsfeiern übten die Bauern in gewissem Sinne eine Kontrolle über den Abt und seine

⁸⁰ Dass das Eigenleuterecht auch in diesem Raum bis ins späte 18. Jh. eine Realität darstellte, zeigt das anekdotenhaft anmutende Beispiel von Felix Ulrich Lindinner, Statthalter in Bubikon, der um 1840 schrieb: «Als ich Ao 1781, die Jungfrau Anna Catharina Hartmann aus dem Felsenstein von Cappel im obern Toggenburg heirathete, musste ich noch in Zürich einen Schein von dasiger Behörde vorlegen, dass Sie keinen nachjagenden Herrn habe! Derlei Albernheiten hat man heut zu tage Mühe zu glauben.» Zit. nach: FRÖHLICH, *Eigenleute* (wie Anm. 3), S. 85.

⁸¹ In einem Streit um den Verkauf der Einsiedler Rechte im Ägerital an den Stand Zug plädierten die Einsiedler Eigenleute 1468 unter anderem mit dem Argument der Armenunterstützung für einen Verbleib beim Kloster: «Das ist also: Wann ir einer, ein gottshus man, verdurb und an sinem zytlichen guot als arm wurd, das er nüt me hett, so muest man den, und die selben, ini das gasthuss nemen, da essen, trincken und liplich narung geben bis zuo end ir will und leptag, und, wann der kouff bestan, sy umb semlich gerechtikeit komen wurden» (UBZG 1095). Dem Argument der Armenunterstützung dürfte stark symbolische Bedeutung zukommen. Es gehörte zu den Grundaufgaben des Klosters, sich im Rahmen seiner grund- und leibherrlichen Verantwortung für Witwen und Waisen einzusetzen.

Beamten aus.⁸² In dieser Hinsicht handelte es sich ebenfalls nicht einfach um «Untertänigkeit». Eingespielte Verfahren dieser «Mitwirkung» boten eine gewisse Sicherheit.

Kurz: Die klösterliche Herrschaft besass als politisch-soziales Regelsystem eine andere Rationalität als die Frühform territorialer Staatlichkeit – trotzdem konnte beides lange Zeit problemlos miteinander existieren. Das kommt gerade in der Leihherrschaft zum Ausdruck. Fallpflichten und Leihherrschaft erscheinen letztlich als relativ «milde» Abhängigkeitsformen, neben denen sich zudem vorrevolutionäre Formen von «Freiheit» entfalten konnten. Dass sie trotzdem – sozusagen fallweise oder in bestimmten politischen Konjunkturlagen wie in Reformations- und Bauernkriegszeiten – als in konkreten Konfliktsituationen besonders gut sichtbares Zeichen von herrschaftlicher «Willkür» zum Kristallisationspunkt bäuerlichen oder antiherrschaftlichen Widerstandes werden konnten, ändert daran nichts. Modernstaatliche Territorien haben schliesslich ganz andere, viel engere Formen der Kontrolle und des Zwangs über die Abhängigen entwickelt.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Roger Sablonier

Im Rank 146

6300 Zug

⁸² Eine Möglichkeit der «Kontrolle» respektive des Widerstands war die Verweigerung des Eids («allda sie nit schworenen woellen»), wie sie von den Einsiedler Gotteshausleuten in den Höfen Pfäffikon und Wollerau 1569 praktiziert wurde (DAE 2, K 84). Ihre Einwände gegen die Leistung des Ehrschatzes wurde aber vom Abt nicht gelten gelassen: «Also haben auff das hin sie die Hoffleuth als ungehorsamb Gottshaus-Leuth gleichwohl noch allerley Unwillen erzeugt und doch zu letst auf beyden Hoefen den Eyd gleich zustund und an der statt geschworen.»

